Die verbotene Fürbitte

und

die schleswigschen Prediger und Gemeinden.

Von

M. Baumgarten,
Ph. Dr. Th. Lic.,
Prediger zu Sct. Michaelis in Schleswig.

Werdet nicht der Menschen Knechte,
Denn Ihr seid theuer erkauft.

Schleswig, 1849.
Verlag von M. Bruhn.

Die Ursache, warum ich der vor Kurzem erschienenen „Gewissensfrage der schleswigschen Beamten" eine abermalige Erörterung unserer Verhältnisse folgen lasse, ist keine andere, als weil die von Dänemark und Preußen angeordnete „Landesverwaltung des Herzogthums Schleswig" auf der von ihr betretenen Bahn der Mißachtung der hiesigen Landesrechte und unseres Rechtsbewußtseins unaufhaltsam vorwärts schreitet und dadurch die Frage nach dem pflichtmäßigen Verhalten der Einzelnen und des Volkes immer aufs Neue wieder praktisch macht. Es ist aber nicht so wohl die ganze Regierungsweise der genannten Commission, hinsichtlich deren das gewissenhafte Verhalten ihr gegenüber untersucht werden soll, als vielmehr eine einzelne Verfügung, welche insbesondere die Prediger und die Gemeinden angeht. Unter dem 17ten September hat nämlich „die Landesverwaltung" kraft der ihr conventionsmäßig zustehenden Befugniß 14 von den seit dem 17ten März 1848 für das Herzogthum Schleswig erlassenen Gesetze, Verfügungen und Verwaltungsmaßregeln außer Kraft gesetzt. In der Reihe dieser von der „Landesverwaltung" aufgehobenen Gesetze steht oben an ein Rescript der provisorischen Regierung vom 13ten Mai 1848 hinsichtlich der sonntäglichen Fürbitte für den Landesherrn, welches also lautet: „Da durch die Ereignisse der neuesten Zeit Zweifel bei mehreren Geistlichen darüber entstanden sind, in welcher Form des Landesherrn und der Landesbehörden in dem Kirchengebete zu gedenken sein

möchte, sieht sich die provisorische Regierung veranlaßt, hiedurch zu verfügen, daß statt der bisher üblichen und vorgeschriebenen Fürbitte für den König, das königliche Haus und die Beamten des Landes, die Prediger sich im Kirchengebete der Worte „segne unseren Fürsten und alle Obrigkeit“ zu bedienen haben.“ Es ist damit die altübliche Formel, welche auf den König und das Königliche Erbhaus lautet und in Gemäßheit der Bekanntmachung der Königlichen Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorff vom 1sten Febr. 1848 für die Regierung des jetzigen Königs und Herzogs Seine Majestät den König Frederik **VII.** mit seinem dänischen Titel und Namen aufführt, wiederum in Kraft gesetzt.

Mit diesem Erlasse nimmt die „Landesverwaltung“ der gesammten Geistlichkeit des Herzogthums gegenüber eine bestimmte und offene Stellung an und diese kann ihrerseits nicht länger umhin, gleichfalls eine bestimmte und ausgesprochene Stellung der „Landesverwaltung“ gegenüber einzunehmen. Abgesehen nämlich davon, daß wir als Staatsbürger und Staatsbeamte von allen Erlassen der jetzigen factischen Regierungsgewalt berührt werden, ist die einzige unmittelbare Beziehung, welche wir in unserem Amte zu der „Landesverwaltung“ bis jetzt gehabt haben, die uns obliegende Mitwirkung zur Publication der neuen Verfügungen, und diese Mitwirkung ist an sich so äußerlicher und untergeordneter Natur, daß sie nur in einer politisch so aufgeregten Lage, als in welcher sich unser Land gegenwärtig befindet, in einigen Betracht kommen kann. Ganz anders ist es mit dem Formular der Fürbitte für den Landesherrn, denn in dieser Fürbitte übt der Prediger eine Pflicht, welche der christlichen Gemeinde nicht bloß nach dem Vorgange der alttestamentlichen Gemeinde (s. Ps. 20. 21), sondern auch nach ausdrücklicher apostoli-

scher Vorschrift obliegt (s. 1 Tim. 2, 2). Bei diesem Acte steht der Prediger ferner recht eigentlich in der Pflege seines Amtes, denn die Fürbitte ist ein Theil des sonntäglichen Gottesdienstes, und mehr noch, er steht am heiligen Orte, mitten in der Gemeinde und mit bestimmtem erklärten Bewußtsein vor dem Angesichte „Gottes des Heilandes" (s. a. a. O.). Alle diese Umstände verpflichten uns hoch und heilig, die genannte Verfügung als eine Gewissenssache zu nehmen und zu behandeln. Es ist aber keineswegs unser der Geistlichen Gewissen allein, welches von dieser Angelegenheit so stark berührt wird; sondern es sind ebenso sehr unsere Gemeinden als solche, deren politisches Gewissen von dieser Sache so ernstlich auf die Probe gestellt wird, wie durch nichts Anderes; denn in dem Kirchengebet steht ja der Prediger nicht allein, sondern nur in und mit der ganzen Gemeinde, als deren Sprecher und Repräsentant. Indem es sich hier aber handelt um den König oder den nicht königlichen sondern herzoglichen Landesfürsten, ist unsere ganze Streitsache in dieser Frage eingeschlossen. Wenn wir nun diese Frage in diesem Zusammenhange zur Erörterung bringen, müssen wir uns unterfangen, in die innerste Tiefe unserer ganzen Sache einzudringen, denn nicht bloß, daß wir weil es sich um die Fürbitte handelt mit unserer ganzen Erwägung als vor das Angesicht des Heiligen gestellt werden, sondern weil das Ansinnen an die Geistlichen als an Prediger und an das Volk als an eine Reihe von christlichen Gemeinden gestellt wird, so werden wir auf die in diesem Gebiete allein gültige Richtschnur auf das heilige Wort Gottes hingewiesen. Es kann aber leicht sein, daß Mancher indem er vernimmt, welcher Gesichtspunct hier geltend gemacht werden soll, sich gleichgültig oder gar verdrießlich abwendet. Ich habe nun auch

gar kein Interesse einen solchen Leser zum Weiterlesen heranzuziehen, aber um seiner selbst willen kann ich doch zwei Bemerkungen nicht zurückhalten. Einmal nämlich soll doch ein Jeder, welcher einst getauft und confirmirt worden, bedenken, daß er auch mit seinem politischen Verhalten zuletzt dem Gesetze Christi verantwortlich ist. Und wem auch dieses etwa nicht einleuchten wollte, der möge nicht übersehen, daß in einer Zeit so ernster Prüfung wie die gegenwärtige Viele die gar stark gewesen sind sich auffallend zurückhalten und möge dabei in Ueberlegung ziehen, ob nicht diese auffallende Veränderung bei Manchen darin ihre Erklärung habe, daß die politische Ueberzeugung bei ihnen nicht tief genug, nämlich nicht in Gottes ewigem Worte begründet gewesen ist.

Damit ist Anlaß und Standpunct der folgenden Untersuchung bezeichnet. Zunächst und vornämlich wird es sich nun darum handeln, die Stellung, welche wir Prediger für unsere Person und als Hirten unserer Gemeinden in der politischen Bewegung unseres Landes seit dem März des vorigen Jahres eingenommen haben, mit dem Schriftworte zu beleuchten. Daß wir nämlich eine ganz bestimmte Stellung und zwar eine anerkennende Stellung der politischen Bewegung des Landes gegenüber eingenommen haben liegt am Tage. Denn auch abgesehen von unserem letzten Schritte, von unserer gemeinsamen öffentlichen Erklärung, haben wir allesammt die provisorische Regierung und die ihr nachfolgenden Regierungen anerkannt, Manche von uns haben sich mit Wort und That für die Befreiung unseres Volkes betheiligt, und die am wenigsten gethan, haben doch bei dem offenkundigen Thun und Treiben ihrer Gemeinden still geschwiegen. Wenn wir nun dieses unser Verhalten nach der unter den Bibelgläubigen verbreitetsten und herrschenden Ansicht rechtfertigen sollten, so

würden wir weit aus zu kurz kommen. Nach dieser Ansicht nämlich geht man von dem Ausspruche des Paulus aus: ἡμῶν τὸ πολίτευμα ἐν οὐρανοῖς ὑπάρχει: (unser Staatswesen ist im Himmel, Phil. 3, 10). Demnach, meint man in diesem Kreise sehr häufig, sei das eigentlich Politische für den Christen im Wesentlichen gleichgültig, sein Gesichtskreis beschränke sich auf das Persönliche und Häusliche, und wenn er darüber hinausgehe, so habe das kirchliche Gebiet, die innere und äußere Mission die Stelle des in der Welt vorhandenen politischen Interesses in Anspruch zu nehmen. Wenn es aber gar nicht zu vermeiden sei in der Politik Partei zu nehmen, so lautet dieser Katechismus weiter, so müsse man sich richten nach dem Ausspruch des Petrus: fürchtet Gott und ehret den König (s. 1 Petr. 2, 17) und nach der Regel des Paulus: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit die Gewalt über ihn hat (s. Röm. 13, 1). Und als ein besonderer Grund dafür, daß der Christ und der Prediger insbesondere sich des Königthums gegen die Widerwärtigen anzunehmen habe, wird außerdem noch geltend gemacht, daß nach Gottes Verheißung die Könige und Fürsten Pfleger und Säugammen der Kirche sein sollen (s. Jes. 49, 23), welche Verheißung man von der oberbischöflichen Gewalt der Fürsten zu verstehen sich gewöhnt hat. Nach diesem Maßstab wäre unser Reden und Schweigen, unser Thun und Leiden verdammlich; denn nicht bloß daß wir uns in das Politische hineingemischt, wir stehen in dem Kampfe zwischen dem Fürsten und dem Volke weit mehr auf Seiten des Volkes, und endlich gehet die Bewegung, in der wir stehen, auf Befreiung der Kirche von dem oberbischöflichen Regiment des Fürsten hinaus. Aber es ist nicht das erste Mal, daß man selbst an der Hand einzelner Bibelstellen irre geht, und daß der Herr,

der seine Kirche zu jeder Zeit begleitet, die Seinen solche Erfahrungen machen läßt, daß ihnen ihr bisheriges Licht nicht mehr genügt, aber zugleicher Zeit durch seinen Geist bisher verdeckte helle Strahlen der heiligen Offenbarung zuströmen läßt, um in diesem neuen Lichte auch unbekannte Bahnen festen Schrittes wandeln zu können.

Manche nun von unsern Brüdern in Deutschland sind durch diese letzten Zeiten so hindurch gegangen, daß ihnen für ihr politisches Verhalten die oben aufgestellten an die Schrift sich anlehnenden Grundsätze genügt haben, ja recht Vielen haben sich jene Grundsätze scheinbar gar sehr bewährt und befestigt. Wir wollen hier nicht untersuchen, wie viel Selbsttäuschung dabei sich einmischen mag, so viel ist uns aber klar, daß wir mit unserem Volke einen anderen Weg geführt worden sind. Wenn an vielen Orten unseres Vaterlandes vom religiösen Gesichtspuncte aus die politische Bewegung des vorigen Jahres für höchst bedenklich und verderblich angesehen wird, so ist es erklärlich und entschuldbar. Denn vielfach trat diese Bewegung so sehr in der Form des Leichtsinnes, der Selbstüberhebung, der Frivolität und auch wohl der Gottlosigkeit auf, daß es auch mit dem größten Bemühen einen gesunden Kern darin nachzuweisen fast unmöglich ward. Wo man nun kaum etwas Anderes von den politischen Erschütterungen der jüngsten Vergangenheit gesehen und erlebt hat als die entsetzlichen Ausbrüche jenes wilden und dämonischen Feindes aller in Kirche und Staat bestehenden Ordnung, da ist es begreiflich, daß zumal die Frommen und Stillen des Landes alle Geburten des Revolutionsjahres 1848 mit argwöhnischem Blicke ansehen und sich mit Freuden wiederum unter die Flügel der sich ausbreitenden Reaction begeben, und Nichts lieber sehen, als daß dem Staate der ihm genommene Stempel der Christlich-

keit wiederum aufgedrückt werde. Ganz anders sind wir gestellt worden: was das Reinste und Beste in der ganzen vorjährigen Bewegung der deutschen Stämme gewesen, das hat sich uns zugekehrt, der Silberblick in der ganzen großen Mischung hat eben uns entgegen geleuchtet.

Unsere Sache ist älter als das Frühjahr 1848 und es handelte sich und handelt sich noch gegenwärtig um etwas Anderes als um eine Summe von Freiheiten, über deren Werth verschiedene Meinungen sein können. Wir haben ein altes Recht, das uns von den Vätern aus der Vorzeit, da man noch mit mehr Treue und Weisheit für die Nachwelt sorgte als gegenwärtig, überliefert worden ist. In diesem Rechte ist durchaus nichts künstlich Gemachtes und klüglich Erfundenes, dieses Recht des Landes ist nichts Anderes als das Recht seiner ihm von Gott gegönnten Existenz. Dieses Recht ist festgesetzt, als die Stände und Einwohner Schleswigs und Holsteins Christian I. zu einem Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein und Stormarn, „nicht als einen König von Dänemark, sondern als Landesherrn von Schleswig-Holstein" gewählt haben, und ist nunmehr bereits an 400 Jahr in Kraft gewesen. Unsere Väter kannten den dänischen Nachbar mit seiner fremden Zunge als einen Feind des Landes und sahen daher in der nunmehr eintretenden Gemeinschaft des Herrschers eine drohende Gefahr für ihr Land. Dieser Gefahr gegenüber machten sie das Naturrecht des Landes so zu sagen zum positiven und historischen Recht, indem sie es aussprachen und Christian es für sich und seine Nachkommen in den beiden sogenannten Freiheitsbriefen dasselbe besiegeln und beschwören ließen. Dieses Recht, welches daher nichts Anderes ist als die Nothwehr gegen unseren dänischen Erbfeind, ist durch und durch practisch, bedarf keines Studiums und keiner Anlernung, sondern ist Jedermann, der Deutsch

und Dänisch, Tricolor und Bicolor unterscheiden kann, faßlich und verständlich. Die Wichigkeit, daß die Herzogthümer selbstständige Staaten seien, leuchtet dem Bürger und Bauer ein, wenn er zur dänischen Flotte und dänischen Diplomatie, den mächtigsten Gegnern unserer Wohlfahrt, zahlen soll, kommt den Beamten zum Bewußtsein, wenn Dänen mit fremder Zunge und fremder Sympathie unter uns angestellt werden; daß Schleswig und Holstein „zu ewigen Tagen ungetrennt zusammen bleiben" müssen, ist Jedem klar, der sei es vom höchsten oder niedrigsten Standpunkte aus das unendlich verschlungene Leben dieses Geschwisterpaares betrachtet; daß unsere besondere von der dänischen abweichende Erbfolge als ein großes Gut unseres Landes anzusehen, ist selbst einem Schulknaben begreiflich zu machen, weil dadurch allein der unglückseligste Anlaß all unseres Haders, die Gemeinschaft des Fürsten mit den Dänen, beseitigt werden muß. Es ist freilich wahr daß dieses Recht nicht immer gleich stark im Bewußtsein des Volkes gelebt hat, daß es namentlich vor einem Menschenalter fast ganz dem Bewußtsein entschwunden war; aber es ist zur Genüge und unwiderleglich nachgewiesen, daß es nimmer verloren und nimmer verwirkt worden ist. Und in diesem letzten Menschenalter hat sich das Rechtsbewußtsein in unserm Volke fast von Jahr zu Jahr gesteigert und gekräftigt, bis es durch die Erfahrungen der letzten 18 Monate ich möchte sagen bis in die Fingerspitzen des schleswig-holsteinischen Volkes hineingetrieben ist. Das nämlich, was uns zum immer lebendigeren Bewußtsein der Landesrechte gebracht hat, war das unmittelbare Gefühl der bedrohten Volksexistenz. Diese Gefahr für unsere Volksexistenz entstand, wie sich immer klarer herausstellte, uns daher, daß unser Landesherr seine Stellung mehr und mehr isolirte und von unserm Interesse und Wohl absonderte. Was unsere

Väter ahneten und fürchteten, ist vollauf in Erfüllung gegangen. Der König von Dänemark ward inzwischen ein absoluter Souverain, der in ganz Europa kaum seines Gleichen hatte. Obwohl es nun klar genug voraus bedungen war, daß der König von Dänemark nicht als solcher hier regieren soll, sondern nur als Herzog, so geschah es doch, daß der dänische Königstitel nach und nach in die Herzogthümer einzudringen wußte. Nicht bloß die unschuldigeren Bezeichnungen der Behörden, landesherrlichen Institute, und der Titulaturen nahmen das Königliche Prädicat an, sondern selbst in den Beamteneid der Herzogthümer ward das absolutum dominium des dänischen Königs hineingebracht. Diesem Ueberwiegen des einseitigen und unserem Lande fremden dynastischen Interesses ward auch die Folge gegeben, daß die verfassungsmäßigen Stände, welchen das Recht der Steuerbewilligung zustand, nach dem Jahre 1712 nicht wieder berufen wurden. Da nun aber in ganz Europa das Volksbewußtsein niedergedrückt und fast erstickt war, so wurde dieses Alles bald verschmerzt; es wäre auch bei unserem ruhigen Volkscharakter ungeachtet des neuerwachenden Volksbewußtsein der neuesten Zeit zu einem solchen allgemeinen Verständniß und zu einem solchen durchdringenden Gefühl in dieser Beziehung unter uns nimmer gekommen, wenn nicht jene Isolirtheit der Stellung des Landesherrn uns gegenüber immer drückender und zuletzt unleidlich geworden wäre. Die Lage Dänemarks war durch die Trennung Norwegens so geworden, daß sich dort immer mehr die Einsicht verbreitete, der dänische Staat könne nicht ohne die engste Verbindung mit den Herzogthümern, oder wenigstens mit Schleswig bestehen, oder müsse auch ohne diese Verbindung seine Existenz zu einer weit niedrigeren Stufe, als an welche das Nationalgefühl und die Nationaleitelkeit

der Dänen gewohnt war, herabsetzen. Dies ward noch evidenter, als Christian VIII. auf den Thron kam und alle Hoffnung auf männliche Thronerben nach und nach verschwand. Wenn nämlich unter dieser Aussicht die Herzogthümer ihr uraltes Recht behaupten und behalten, so ist in nächster Zukunft die Trennung zwischen Dänemark und den Herzogthümern durch Gottes Hand vollzogen. In demselben Maße als wir uns freuen würden, wenn das unnatürliche Joch von höherer Hand zerbrochen würde, sind natürlich die Dänen bei solchem Gedanken bestürzt. Man braucht nicht viel Menschenkenntniß zu haben, um zu begreifen, daß diese Aussicht bei jenen die Todfeindschaft gegen das schleswig-holsteinische Recht ausgebären mußte. Wie sollte nun bei dieser Lage der Dinge der König sich stellen, der zugleich unser Herzog war? Als Herzog von Schleswig-Holstein mußte er ja der Erste sein auf dem Plane, wenn Schleswig-Holsteins Recht angegriffen ward; das war er dem Lande, das war er seiner herzoglichen Würde und seinen Nachfolgern in Schleswig-Holstein schuldig. Es war aber den Königen von Dänemark längs das Menschliche widerfahren, daß der König als der Glorreichere und Mächtigere den Herzog verdunkelte; wie wird es nun werden, wenn das Volk und Reich, in dem er wohnt und dem er seine Hauptmacht verdankt, in unversöhnlichen Conflict mit seinen Herzogthümern geräth? Ein Heros von Selbstständigkeit hätte in dem Könige von Dänemark wohnen müssen, um unter diesen Umständen beiden Seiten gerecht zu werden. Als das Haupt der Schleswig-Holsteiner hätte er die Kraft haben müssen, das ganze dänische Volk so zu stimmen und zu stellen, daß es sich an dem ihm in Zukunft von der Vorsehung bestimmten Maaß von Existenz hätte genügen und bescheiden lassen. Diese Kraft war König Christian

nicht beschieden. Wenn irgend ein Däne, so durchschaute er die Zukunft, aber anstatt sich gegen den in der Natur der Umstände und in der Macht der Gewohnheit gegebenen dänischen Einfluß anzustemmen, wählte er die leichtere Partie, das bewußt und unbewußt Angebahnte und Vorbereitete zu Ende zu führen, nämlich den dänischen Königsmantel, dessen Schatten die Herzogthümer schon längst verdunkelt hatte, über die Herzogthümer auszubreiten und in der dänischen Gesammtmonarchie die Schleswig-Holsteiner mit der fatalen Concretheit ihres festen und eckigen Rechtes in das Reich der Schatten wie die weiland Wenden und Gothen hinabsteigen zu lassen. Als König Christian diese verborgenen Gedanken in seinem „offenen Briefe" zuerst ahnen und durchblicken ließ, da erwachte zum ersten Mal in den Herzogthümern eine entschiedene Verstimmung über den Landesfürsten. Friedrich VI. obwohl er seine dänischen Sympatien nicht verläugnete, hatte nirgends mehr Liebe und Anhänglichkeit als unter uns, weil ein wirklicher und offener Angriff noch nicht vorlag; und auch Christian VIII. hat in den ersten Jahren seiner Regierung weit mehr Enthusiasmus in den Herzogthümern gefunden als in dem Königreiche. Ungeachtet des plötzlich hervorbrechenden allgemeinen und lauten Unwillens über den „offenen Brief" ließ sich aber der König auf seiner Bahn nicht irre machen. Einer seiner letztern Erlasse war ein Angriff gegen das edelste Gut, das Gott einem Volke gegeben hat, wie dies besonders in Grenzländern empfunden wird, ein Angriff gegen unsere Sprache. Es sollte nämlich in der hadersleben er Schule, einem Institute, das wie urkundlich nachgewiesen im deutschen Sinn und Interesse gegründet ist, die Unterrichtssprache hinfort dänisch sein. Es wurde damit das Maß der vielen Kränkungen, welche wir in der Beziehung

erlitten, voll gemacht. Schon lange machte sich nämlich die dänische Sprache in allen officiellen Verhältnissen ungebührlich geltend: beim Militair, in den Anforderungen an die Beamten, in den Gesetzen, in den Bestallungen. So hatten wir denn dänische Beamte, dänische Münze und dänische Sprache; die ersten beiden Danismen waren ausdrücklich gegen die beschworenen Landesrechte und der dritte eine empfindliche Verletzung des natürlichen Rechtes eines Volkes. Nach diesem Allen kam es immer mehr und allgemeiner in den Herzogthümern zum Bewußtsein, daß der König unter dem Einfluß der Dänen stünde und daß die Dänen all ihren Gegensatz und Haß von den Vätern her wiederum gegen uns aufregten. Als Christian gestorben war, da ward es Jedermann offenbar, wie er sich in dem schwierigen Conflicte der streitenden Interessen entschieden hatte. Bei den Dänen war des Lobens und Rühmens kein Maaß noch Ziel, bei uns ließ man es genau und kaum bei den vorgeschriebenen Ceremonien bewenden. Christian VIII. war der Erste aus dem Stamme der Oldenburger, der in der alten Erbfehde zwischen Deutschen und Dänen entschieden und offenkundig Partei genommen hatte. Sein Sohn der jetzt regierende König von Dänemark Frederik VII. machte es zu seiner ersten Regierungsthat, daß er das von dem Vater ererbte Project der dänischen Gesammtmonarchie zur Kunde brachte. Obgleich dieser königliche Erlaß die bestehenden Rechte der einzelnen Landestheile und namentlich auch der Herzogthümer Schleswig-Holstein ausdrücklich garantirte, so kam doch das ganze Land in die gewaltigste Bewegung und Aufregung. Auf allen Seiten regte sich der entschiedenste Verdacht gegen das Geschenk der Danaer; denn wenn auch die Einverleibung der Herzogthümer in den Gesammtstaat in die Verheißung des Steuerbewilligungsrechtes eingewickelt war,

so waren doch Alle in Sorge und Furcht für die Selbstständigkeit unseres Landes. Mitten in diese große und allgemeine Bewegung unseres Volkes fiel die Kunde von der pariser Revolution, fielen die Nachrichten von den Nachwirkungen derselben in den deutschen Staaten. Als sich uns nun dadurch ganz unerwartet und unverhofft die Aussicht auf Hülfe für unser gekränktes und bedrohtes Recht in unserer vorhandenen Noth herausstellte, war es uns da zu verargen, daß eine Deputation nach Kopenhagen ging, welche für das viel verachtete und gebeugte Recht der Herzogthümer eine bis dahin nicht gehörte kräftige Sprache führte? Daß diese Deputation auch das Verlangen stellte, daß Schleswig in den deutschen Bund aufgenommen werde, hat man uns zu einem gewaltigen Verbrechen gemacht. Jedoch ich will nicht davon reden, daß Solches geschah im März des Jahres 1848, ich will nicht hinweisen auf andere Residenzen, wo man zu derselben Zeit und zum Theil ohne allen Grund ganz andere Forderungen im Namen des Volkes gestellt hat, ich denke unser Volk kann sich jeden Vergleich gefallen lassen und wird den Ruhm der Mäßigung davon tragen; aber auch abgesehen davon, behaupte ich, daß Dänemark es vollkommen verdient hat, wenn unser Volk nichts Geringeres forderte; denn die Selbstständigkeit ist es uns schuldig, es hat aber seine Anmaßung, seine Uebergriffe und seinen Haß so weit getrieben, daß für uns jede Selbstständigkeit als illusorisch erscheint, die nicht durch einen starken organischen Zusammenhang mit Deutschland garantirt ist. Wie aber die Sache in Kopenhagen stand, das ward nun klar: die energische Sprache des schleswig-holsteinischen Rechtes brachte in Kopenhagen einen solchen Sturm hervor, daß der König alle seine deutschen Räthe entlassen und sich nicht etwa nur mit Dänen umgeben mußte, sondern mit denjenigen dänischen

Parteimännern, deren Chorführer schon vor Jahren den charakterischen Ausspruch gethan: den Schleswig-Holsteinern werde man Dänemark bis an die Eider auf den blutigen Rücken schreiben. Als nun der König mit diesen Männern umgeben war, gab er uns den Bescheid, daß er weder Recht noch Macht, noch Willen habe, Schleswig von Dänemark zu trennen; wenn also Holstein mit dem übrigen Deutschland eine Verfassung erhalten werde, so müsse Schleswig mit Dänemark zusammen verfaßt werden. Damit war das schreckliche Wort gesprochen, durch welches der Hauptpunct in den für sich, seine Erben und Nachfolger von Christian I. feierlich beschworenen Landesrechten, daß nämlich die beiden Herzogthümer zu ewigen Zeiten ungetheilt beisammen bleiben sollen, aufgehoben wurde. Was also der Erste der oldenburger Könige uns zugeschworen, hat der aller Wahrscheinlichkeit nach Letzte dieses Hauses durch jenen Abschied an die Deputation der Herzogthümer zurückgenommen. Da ward es in den Herzogthümern klar und offenbar, daß in Kopenhagen kein Herzog mehr für sie lebe; daß die letzte Lebensäußerung desselben die Versicherung war in dem Cancelleipatent vom 28sten Januar 1848, daß die bestehende Verbindung der Herzogthümer Schleswig-Holstein nicht geändert werden solle. Unser Herzog Friedrich VII., der uns mit dieser fürstlichen Zusicherung begrüßt hatte, der Sohn Christian VIII., der uns bei verschiedenen Gelegenheiten diesen Cardinalpunct unseres Rechtes bestätigt hatte und in dessen Fußstapfen der Sohn zu treten feierlich gelobet hatte, war für uns gestorben. Wie die Dänen unseren ersten Herzog Knud Lavard auf Seeland erschlagen haben, so haben sie auch unseren letzten Herzog in Kopenhagen getödtet, oder wenigstens so gefangen gehalten und gebunden, daß er sich nicht regen noch aussprechen konnte. Darum als unsere provisorische Regierung mit dem Aus-

spruche auftrat: unser Herzog ist unfrei und im Namen des Herzogs die Zügel des Regiments ergriff, so war das nicht eine Floskel oder eine Fiction, sondern eine volle Wahrheit, welche das ganze Land erkannte. Wir konnten es nicht glauben und glauben es bis auf diese Stunde nicht, daß Friedrich VII., der am 28sten Januar uns die bestehende Verbindung der Herzogthümer im Anschluß an seine Ahnen und an seinen Vater garantirte, zwei Monate später aus eigenem Antriebe diese Zusage sollte aufgehoben haben. Die Unfreiheit war auch so offenbar durch alle Umstände documentirt, daß der officielle Gesandte und Vertreter des Königs beim Bundestag Baron v. Pechlin dieselbe öffentlich eingestanden hat. Das Auftreten der provisorischen Regierung war unter diesen Umständen eine großartige patriotische That, eben so sehr im Interesse des Herzogs wie im Interesse des Landes. Denn als die Isolirung des Landesfürsten bis dahin gekommen war, daß derselbe ganz und gar in den Händen unserer erklärten Feinde sich befand, da konnte das Land vor Anarchie nur durch ein Provisorium bewahrt werden; und andererseits wenn man den Fall setzt, daß Friedrich VII. dem dänischen Zwang entkommen wäre, so hätte er hier zu jeder Zeit seine Regierung antreten und das Erbe seiner Väter unverkürzt in Empfang nehmen können. Wahrlich, die Herren Zeitungsschreiber, welche jetzt den Dänen nachsprechen, daß die provisorische Regierung und die sie anerkennenden Beamten Rebellen gegen ihren Landesherrn gewesen seien, sollten doch etwas Scheu und Gewissen haben, mit solchen furchtbaren Vorwürfen so leichtsinnig um sich zu werfen. Die Mitglieder der provisorischen Regierung haben vor ihrer That und nach derselben so glänzende Proben ihrer Loyalität gegeben, daß man doch wenigstens ihre That erst genau ansehen sollte, ehe man sie verurtheilt, und wer

sie genau ansieht, wird in ihr allerdings ein kühnes Wagniß sehen, aber doch ein solches, das sich nicht bloß innerhalb der Schranken der Wahrheit und des Rechtes hält, sondern recht eigentlich aus dem Bewußtsein unseres Rechtes, welches Volk und Fürsten umschließt, hervorgegangen ist. Und was uns Beamte, namentlich die des Herzogthums Schleswig betrifft, so haben Viele von uns einen ernsten Kampf zu bestehen gehabt, ehe sie zur Klarheit kommen konnten; und nachdem wir zur festen Ueberzeugung gekommen sind, hat sie sich in der Probe bewährt. Wir hier in der Stadt Schleswig z. B. haben es buchstäblich im Angesicht der dänischen Kanonen und des dänischen Königs gegen die dänische Immediatcommission erklärt, daß wir die provisorische Regierung als unsere rechtmäßige Landesobrigkeit ansehen, weil sie die aus dem Drange der Noth entsprungene aber doch wirkliche Vertreterin und Inhaberin der landesherrlichen Machtvollkommenheit sei.

Ueberhaupt mit dem Auftreten der provisorischen Regierung erschien die Unnatur und Verkehrtheit unseres bisherigen Zustandes in einem neuen hellen Lichte. Die Scheidung nämlich, welche nun offenbar wurde innerhalb des Landes, war höchst charakteristisch. Abgesehen nämlich von den unglücklichen Bauern des nördlichen Schleswigs, welche anerkanntermaßen seit Jahren unter dem Einflusse der fanatischen dänischen Propaganda stehen, waren es nur sehr wenige Beamte und Einwohner, welche der provisorischen Regierung ihre Anerkennung versagten. Ich denke eine solche durchgreifende Einstimmigkeit und Einmüthigkeit ist an sich schon ein starker Beweis für die Güte der Sache. Und das bewährt sich noch mehr, wenn wir genauer Acht haben auf die Eigenthümlichkeit derer, welche der Volksstimme nicht folgten. Waren es etwa Männer von ausnehmender Characterstärke, von entschieden tüchtiger und

anerkannter Gesinnung, oder von einem besonders zarten Gewissen? In einem solchen Falle würden wir wahrlich auf die Menge und die Majorität kein großes Gewicht legen, denn wir ehren den Ausspruch eines weisen Mannes: „sei nicht hinter der Menge her zum Böses thun" (2 Mos. 23, 2.). Aber es ist auch Nichts weniger als das Gefragte der Fall. Was aus dem guten Geiste geboren wird, ist dem Winde gleich, von dem man nicht weiß, woher er kommt und wohin er fährt; aber man kann sich anheischig machen, bei jeder dänischen Sympathie und Gesinnung, die hier zum Vorschein gekommen ist, nachzuweisen, woher sie gekommen und wohin sie zeiget. Am meisten offenbarte sich das dänische Element im Militair; aber ich meine, daß es auf der Hand liegt und anerkannt ist, wie das Militair bisher unnatürlich an den Fürsten gekettet und dem Volke entfremdet worden ist; dieses nun war bei uns in ganz erhöhtem Maße der Fall, da die meisten Officiere Dänen und die übrigen in Kopenhagen gebildet waren. Daher ist es kein Wunder, daß manche Officiere und Unterofficiere unentschieden waren und blieben, und einzelne, während die Soldaten dem Vaterlande treu verblieben, zu den Dänen gingen. Was nun ferner den Beamtenstand betrifft, dessen Stellung jetzt offenbar werden mußte, so stehen am unschuldigsten diejenigen da, welche durch starke Familienbande nach jenseits hinübergezogen wurden. Denn obgleich wir auch viele Fälle haben, da Jemand weder Vater noch Mutter geachtet hat, um seiner Ueberzeugung zu folgen, so ist das eine Stärke, die man nicht von Jedermann verlangen kann. Eine andere kleine Classe besteht aus Solchen, die von offenbar beschränkter Einsicht sind, oder von offenkundiger Characterschwäche. Endlich aber sind diejenigen Schleswig-Holsteiner, welche

auf jener Seite wirklich Etwas bedeuten, Männer, die mit einem übergroßen Maaß von Empfänglichkeit für die verschiedenartigen Anziehungskräfte eines Königshofes begabt sind; Männer, die von starkem Ehrgeiz oder von großer Herrschsucht getrieben werden, oder die auch von anderen Leidenschaften und Sünden verzehrt in der frischen Volksluft sich unbehaglich fühlen. Wie sich nun einerseits durch diese Scheidung zu Tage legte, daß der Punct, welcher solche Persönlichkeiten anziehen und festhalten konnte, seiner Natur nach volksfeindlich sein und eine verderbliche Kraft haben müsse, so ward andererseits, nachdem die volksfeindlichen Elemente entfernt waren oder niedergehalten wurden, innerhalb des Landes ein nie gekanntes Leben und Wirken im Oeffentlichen offenbar. Während das öffentliche Wesen bis dahin in bureaukratischer Förmlichkeit eingeschnürt alles moralischen, geistigen und volksthümlichen Gehaltes ermangelte, erhielt dasselbe, nachdem die Regierungsgewalt, welche sich vom Volke gänzlich entfremdet hatte, sich aufs Neue mit dem Volke vermählte, wiederum einen wirklichen lebendigen Inhalt. Die Beamten standen wiederum da, wie es sich für wissenschaftlich gebildete Männer auch nicht anders gebührt als die Träger und Leiter des Volksbewußtseins, und im Volke zeigte sich eine nie gesehene geistige Kraft, es traten Charactere hervor und die Herzen wurden offenbar.

Durch diese Ereignisse, welche wir hier erlebten, welche uns niederbeugten und wiederum erhoben, haben wir die practisch-politische Lection empfangen, daß es das größte Verderben ist für ein Volk, wenn sein Fürst sich seinem Volke entzieht und eine isolirte Stellung einnimmt. Von diesem Standpuncte aus waren wir fähig die Bewegungen in Deutschland zu begreifen und uns

ihrer zu freuen. Denn wenn auch die Verhältnisse nicht allenthalben so ungünstig waren, wie bei uns, so zeigte sich doch allenthalben mehr oder weniger, daß sich das dynastische Interesse von dem Volke isolirte und dem Volke entgegensetzte, und dadurch das Volksleben allmählig alle freie Bewegung und geistige Eigenthümlichkeit verlieren mußte. Und was unsere Freude über die deutsche Bewegung erhöhte, war die Wahrnehmung, daß nicht nur in der allgemeinen Bewegung die Sympatie mit unserer Sache ein immer wiederkehrender Ton war, sondern es nun auch mit der uns seit Jahren verheißenen deutschen Hülfe für den jetzt eingetretenen Fall der Noth wirklich Ernst werden konnte. Und je mehr wir uns freuten über diese Erscheinungen, desto schmerzlicher betrübten uns alle anarchischen Auswüchse dieser Bewegung. Aber das ist leider nicht der einzige Schmerz geblieben, der mit jener Freude verbunden war. Nicht bloß vom Norden her sind wir in die Schule genommen, in welcher wir es haben lernen müssen, welch eine bittere Noth es ist, wenn ein Fürst seine eigenen Wege geht, auch von Süden her ist uns dasselbe harte Los beschieden gewesen. Wie haben uns die Dänen, als sie Schleswig besetzt hielten, verhöhnt, wenn wir uns der baldigen deutschen Hülfe trösteten; da haben uns Officiere und Gemeine lächelnd erwidert: „die Preußen, wenn sie wirklich hinter der Eider stünden, sollten hier nichts Anderes, als das rebellische Holstein in Schranken halten." Wir haben uns dann über ihre Einfalt gewundert und entsetzt; wir hatten ja vor Augen eine Fluth von Adressen aus allen Gauen Deutschlands, eine Zusage des deutschen Bundes, ein festes klares Verheißungswort des mächtigsten deutschen Königs, und außerdem im Herzen ein festes Vertrauen zur deutschen Treue. Und als am ersten Ostertage des

vorigen Jahres der Donner der deutschen Geschütze sich mit unsern Gesängen und Orgeltönen vermischte, da haben wir Gott gedankt mit großer Freude über die Hülfe der deutschen Brüder. Und dennoch, dennoch — es ist fast zu schwer es auszusprechen, und doch kann das Schweigen Nichts nützen, weil die Sache am Tage liegt, dennoch kam uns in den ersten Tagen unseres Jubels über unsere Befreiung und die Ehre Deutschlands die Note des preußischen Majors v. Wildenbruch an den dänischen König auf Alsen zu Gesichte. Diese Note beruhigt den dänischen König über das Einrücken der preußischen Truppen in Holstein mit dem Bedeuten, der wesentliche Zweck derselben sei kein anderer, als den bedenklichen Zustand in Holstein zu überwachen. Diese Note mit ihrem Urheber ist bis auf den heutigen Tag noch nicht desavouirt worden. Hier ist also der Anfang des schwarzen Fadens, dessen Ende sich nun während des berliner Waffenstillstandes um unsere Hände wickelt. Dieser schwarze Faden hat sich durch die ganze deutsche Hülfe von einem Ende bis zum andern hindurchgezogen. Es ist etwas Schreckliches um den Krieg, aber schauerlicher ist es, Krieg zu führen und zu gleicher Zeit keinen Ernst damit zu machen; und das ist eben der angedeutete schwarze Faden. Lasset noch so viele preußische Officiere sich duelliren für die Ehre ihrer Generäle, lasset noch so viele kriegskundige Federn beweisen, es wäre Alles militairische Vorsicht und Klugheit gewesen, was vor unsern unkundigen Augen einen bedenklichen Anschein hat; im Süden der Elbe mag das eine Wirkung haben, in diesem unserm Lande und Volke wird man dadurch nie eine andere Ueberzeugung bewirken können. Und in diesem Falle ist Etwas an dem Urtheil eines ganzen Landes und eines ganzen Volkes. Man mag es glauben, daß ein Volk, welches in solcher Spannung

steht, wie das unsrige in den letzten beiden Sommern, ein scharfes durchdringendes Gefühl hat für Alles, was seine öffentlichen Zustände betrifft. Ein solches Volk, das hunderttausend Augen und Ohren hat, wird schon merken, wenn ein Heerhaufe Monate lang unter ihm weilet, mit ihm lebt und verkehrt, wie ein solcher Heerhaufe mit seinem Thun und Wirken zu seiner eigenen Herzensangelegenheit steht! —

Es muß demnach eine umheimliche, feindliche Macht zwischen uns und die Leiter der deutschen Hülfe getreten sein. Es mag nun wohl dies und jenes hemmend und hindernd gewirkt haben, aber als die Hauptkraft, welche die deutsche Hülfe gelähmt und nun ganz zum Stillstand gebracht, um nicht zu sagen ins Gegentheil verkehrt hat, stellt sich uns immer wieder hier dar die volksfeindliche Dynastenpolitik. Die Bekehrung der deutschen Fürsten zu einer volksthümlichen Regierung ist noch nicht gründlich genug gewesen; die Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten, welche sich ihnen auf dem neuen Wege entgegenstellten, haben sie daher zu hoch angeschlagen und die sich ihnen darbietenden Gelegenheiten umzulenken mit Freuden ergriffen. Und in solcher Richtung, in der sie nun begriffen sind, werden ihnen alle Erinnerungen und Hindeutungen auf die vorjährigen Märzereignisse unangenehm und widerwärtig. Und unsere Sache ist ja auch eine von jenen Märzerrungenschaften und außerdem recht eigentlich eine Volkssache, die sich oberflächlich angesehen, gar leicht als eine fürstenfeindliche, republikanische Revolution ausnimmt. Und so hat sich unsere gute Sache unvermerkt vor den Augen der deutschen Fürsten und Regierungen verunstaltet, und die mit ihr verknüpften Unbequemlichkeiten dem Aus- und Inlande gegenüber haben dadurch ein so ungeheuerliches Aussehen bekommen, daß diese Angelegenheit, welche Gott wie zu einem Haupthebel der deutschen Kraft und Einigung geschaffen zu haben

schien, nunmehr als ein widerwärtiger Klotz im Wege liegt, an dem Jederman sich ärgert und den Alle lieber heute als morgen beseitigt sehen möchten. Es mag viele aufrichtige Gemüther in Deutschland geben, welche sich über diese Wendung freuen, welchen es erwünscht und recht ist, daß die volksthümliche Herrschaft, unter der sie schreckliche Dinge erlebt haben, nun zu einem Ende gekommen und einem kräftigen Regiment, das von dem unmittelbaren Willen der Fürsten ausgeht und durch das Schwert eines treuen Heeres gestählt wird, hat Platz machen müssen. Es mag diese Anschauung bei Vielen ehrlich gemeint sein, aber wir unseres Ortes halten sie für eine große Beschränktheit, welche sich von eingewurzelten Vorurtheilen und einzelnen vorübergehenden Erscheinungen und Eindrücken bestimmen läßt. Uns ist es unserseits vollkommen klar, daß Deutschland mit dieser einseitig dynastischen Anschauungs- und Handlungsweise wiederum eine sehr gefährliche Bahn betritt und einer schrecklichen Zukunft entgegengeht. Wir wissen es, daß es nicht eine doctrinaire Professorenweisheit, auch keine demokratische Arroganz, noch auch gar eine gott- und menschenfeindliche Wühlerei ist, welcher diese Fürstenpolitik entgegentritt; wir wissen es, daß es gutes und unverbrüchliches mit allen Zeichen der Legitimität versehenes Recht ist, welches hier verlassen, preisgegeben und verrathen wird. Der König von Preußen hat uns sein Wort für unser ganzes Recht verbürgt; und eines Königs Wort, der Kaiser werden kann, „soll man nicht drehn noch deuteln." Es ist nicht sein guter Genius, der ihm den Arm zurückgehalten, sein uns gegebenes Wort mit der That zu erfüllen. Andere deutsche Fürsten sind persönlich bei und unter uns gewesen, um für uns zu kämpfen, sie haben unsere Sache und unsere Haltung aus der Nähe gesehen und sich derselben gefreut; und dennoch haben sie uns verlassen und unsern

mehr als je erbitterten Feinden Preis gegeben. Wahrlich es ist nichts Gutes gewesen, das sie in einer Zeit, wo Alles daran lag, daß die Fürsten sich wiederum das verlorne Vertrauen erwerben, gegen uns gleichgültig und kalt gestimmt hat. Und wenn man nun endlich nimmer müde wird, den Soldatengehorsam als die große moralische Kraft zu rühmen, welche Deutschland gerettet hat, so haben wir nach unserer Erfahrung auch darüber unsere eigenen Gedanken. Daß solchem wüsten wilden Ungethüm, wie es sich in Baden und der Pfalz gezeigt hat, gegenüber ein zuverlässiges Heer das erste Bedürfniß ist, werden alle Vernünftigen zugeben; aber man sei doch nicht so oberflächlich, zu übersehen, daß jene Anarchie nur das Symptom war, die Krankheit selber aber ein ganz Anderes und weit Tieferes; daß daher der Krankheit selber gegenüber auch das vortrefflichste Heer vollkommen unfähig ist, irgend Etwas auszurichten. Der Soldatengehorsam ist bei den deutschen verzweifelten Zuständen wohl gut aber lange nicht das Beste, ist wohl Etwas aber lange nicht Alles. Auch auf dem Gebiete des Schwertes kommt es doch noch darauf an, daß der Soldatengehorsam einen Inhalt habe. Hier bei uns war für den Soldatengehorsam ein rechter, würdiger Inhalt: nämlich die Vertheidigung eines guten Rechtes gegen den Angriff eines übermüthigen Feindes; aber was soll man von dem militairischen Gehorsam halten und sagen, wenn das zwölfte preußische Infanterieregiment, welches am ersten Ostertage 1848 bei Annettenhöhe sein Blut für unser Recht heldenmüthig vergossen hat, und das elfte preußische Husarenregiment, das sich in diesem Sommer in Jütland tapfer mit den Dänen geschlagen hat, nun unter dem Waffenstillstande hin und her im Lande als Polizei und Execution gebraucht werden, um den Städten, Beamten und Einwoh-

nern das schleswig-holsteinische Recht zu verleiden, und wo möglich auszutreiben? Wahrlich wer von den Soldaten strengen unweigerlichen Gehorsam verlangt, der soll nicht vergessen, daß er die Gewissen eines ganzen Haufens, eines ganzen Heeres zu vertreten sich unterfängt, daß also sein eigenes Gewissen so scharf, so zart wie Myriaden Gewissen sein soll. Wer Ja und Nein sagt zu einer und derselben Sache und doch unbedingten Gehorsam fordert, der begehrt eine moralische Unmöglichkeit. Und es könnte wohl geschehen, daß Preußen durch sein braves allzuhochversuchtes Militair über unser Recht erfahren wird, was es aus unseren Darstellungen und Berichten nicht hat glauben können.

Das sind unsere Erfahrungen gewesen auf dem Gebiete des politischen Lebens. Und ebenso ist auch das, was wir auf dem Gebiet des kirchlichen Lebens in der jüngsten Zeit erlebt haben, verschieden von dem, was wir als Eindrücke von anderswoher meistens vernehmen. Vielfach ist eben deshalb die ganze Freiheitsbewegung in Deutschland verkannt und verworfen worden, weil sie in ihrem Gefolge die Emancipation des Staates von der Kirche hatte; darin hat man vielfach von kirchlicher Seite her Nichts als Gottlosigkeit und Antichristenthum sehen wollen. Wir hier unseres Ortes aber haben mehr und mehr uns davon überzeugt, daß die Kirche von der Freiheit Nichts zu fürchten habe, da ja die Kirche recht eigentlich die Mutter der Freiheit ist. Wir haben in der verkündigten Religionsfreiheit einerseits die Möglichkeit gesehen, daß diejenigen, die nicht zu uns gehören sich von uns frei entfernen können und wir also hinfort nicht mehr mit ihnen belästigt und beschweret werden, andererseits die Anbahnung einer der Kirche wirklich entsprechenden Form und Verfassung. Es konnte nicht fehlen, daß wir in derselben Zeit, als

uns die Verkümmerung des Volkslebens und der Volksfreiheit durch den Druck von oben her zum Bewußtsein kam, auch die Knechtung der noch viel geistigeren und zarteren Kirchenfreiheit erkennen und fühlen mußten, da das Kirchenregiment denselben Händen anvertrauet war, welche die Zügel des staatlichen Regimentes hielten. Denn wenn auch die Kirche bei uns nicht so viel von außen zu leiden hatte, wie die Kirche in Preußen, welche durch die Einwirkungen des weltlichen Regiments in eine ganz heillose Verwirrung gerathen ist, so hat sie doch auch in ihrer freien Bewegung und Entwickelung durch die Zusammenjochung mit einer einseitig dynastischen Regierungsform des Staats, welche zu derselben Zeit die von altersher üblichen kirchlichen Synoden und die staatlichen Ständeversammlungen in unsern Herzogthümern aufhören ließ, vielfaches Hemmniß erfahren müssen und als ein charakteristisches Zeichen dieser unglücklichen Verbindung steht in unserer jüngsten Geschichte der Versuch Christian VIII., die Verwirklichung der Idee der Gesammtmonarchie durch die Zusammenfassung der kirchlichen Verhältnisse in den verschiedenen Staaten seiner Krone unter eine gemeinschaftliche Oberkirchenbehörde. In Vielen unter uns lebt die Hoffnung, daß wenn durch die Verwirklichung der Volksfreiheit das unnatürliche Band zwischen Kirche und Staat gelös't sein wird, die Kirche ihrer selbst mehr und mehr bewußt und mächtig werden und dann von innen heraus durch neue Kraft und neuen Geist das Volksleben durchdringen und die natürlichen Elemente desselben heiligen und verklären werde. Wir wissen zwar sehr wohl, daß der Schade der Kirche in dem Mangel des Geistes, des Glaubens und der Kraft liegt, aber so wie in dem einzelnen Christenleben der Mangel einen besonderen Anlaß hat, so erscheint es uns auch in dem Gesammtleben der Kirche zu sein, und als den vornehmsten

Anlaß ihrer großen Schwachheit und Krankheit haben wir ihre durch die Vermischung mit dem bisherigen Staatsregiment entstandene Verunreinigung und Lüge erkannt. Und daher ist es uns ein tiefes Leid, ja ein großer Schrecken, wenn man von der Seite her, wo man in allen Bewegungen des vorigen Jahres Nichts als Unglauben und Gottlosigkeit, Nichts als Blindheit und Bosheit sehen kann und will, jetzt, da die äußeren Spuren dieser Bewegung durch die Macht des Schwertes und den Willen der Fürsten mehr und mehr verwischt werden, schon wiederum anfängt, von dem christlichen Staate zu reden. Man sollte denken, gerade dann, wenn man das Jahr 1848 so schwarz ansieht, wie es von der bezeichneten Seite her geschieht, würde man die Lüge des christlichen Staates im hellsten Lichte sehen müssen. Denn alle die Kräfte, welche das Jahr 1848 so verunstaltet, welche während dieses Jahres den christlichen Staat völlig vertilgt haben, waren doch schon innerhalb des sogenannten christlichen Staates vorhanden und müssen mithin bis zum März 1848 als integrirende Elemente des christlichen Staates angesehen werden. Also das meine ich müßte klar geworden sein, daß es im Jahr 1847, welchem Jahre wir gerade die glänzenden Rechtfertigungen und Vertheidigungen des christlichen Staates verdanken, mit dem christlichen Staate eine arge Täuschung gewesen ist. Nun aber wird man doch nicht glauben, daß die sogenannten antichristlichen Elemente, welche das ganze Staatswesen in Deutschland überfluthet hatten, durch Belagerungszustände, durch Standrecht, durch octroyirte Verfassungen überwunden und ausgerottet worden sind. Aber wozu sollen wir denn den unglücklichen Titel des christlichen Staates wieder hervorlangen, wenn wir nicht eine Tünche suchen, um ein Grab voller Todtengebeine zu schmücken?

Damit glaube ich im Allgemeinen den Standpunct richtig bezeichnet zu haben, auf den wir schleswig-holsteinischen Geistlichen mit unseren Gemeinden durch die Begebenheiten der jüngsten Zeit gestellt worden sind. Wir würden uns aber bei diesem Standpuncte nicht beruhigen, zumal derselbe von dem vieler unserer Amtsbrüder an andern Orten erheblich verschieden ist, geschweige denn, daß wir ihn sollten auch Anderen empfehlen, wenn wir ihn nicht in dem untrüglichen Worte Gottes bestätigt fänden. Indem wir uns dieses im Zusammenhang klar machen, befestigen wir uns in unserer Stellung und haben damit Grund und Boden unter den Füßen der Gewissensfrage gegenüber, die nun an uns herankommt.

Zuvörderst ist einleuchtend, daß ein völlig unpolitischer Standtpunct, den man aus der Schrift als christlich hat beweisen wollen, unter den obwaltenden Umständen eine Unmöglichkeit ist. Die Politik bewegt ja seit anderthalb Jahren das ganze Land, das ganze Volk und alle Gemeinden wie nichts Anderes; wenn ich nun mich auch bloß meiner eigenen Gemeinde gegenüber stelle, so muß ich als Hirte derselben doch wissen, was es sei, das meine Gemeinde so gewaltig innerlich und äußerlich bewegt, das sie zum Handeln und zum Leiden mit unwiderstehlicher Kraft bestimmt, ich muß wissen, ob es ein Aufruhrsgelüste oder ein Gerechtigkeitsgefühl ist. Und könnte ich auch von meiner Gemeinde absehen, die Frage kommt an meine Person heran; ich bin nämlich nicht ein reisender Missionair, sondern ein angestellter und in den Staatsorganismus als Beamter eingefügter Prediger; und als Staatsbeamter bin ich durch einen Eid gebunden; will ich also nicht gewissenlos sein, so habe ich meine Stellung zum Staate wahrzunehmen. Und diese durch einen Eid gehaltene amtliche Verknüpfung mit dem Staate legte uns, den schles-

wigschen Predigern auch die äußerliche Nothwendigkeit auf, die ganze politische Frage vor Gott und unserm Gewissen zur Entscheidung zu bringen. Durch die dänische Immediatcommission ward uns nämlich im April des vorigen Jahres die binnen vier und zwanzig Stunden zu beantwortende Frage vorgelegt, ob wir die provisorische Regierung oder die dänische für unsere Landesobrigkeit anerkennten.

Also völlig unpolitisch konnte sich Niemand stellen, entscheiden mußte sich ein Jeder von uns. Wornach sollte sich nun ein christlicher Prediger in diesem Gebiete entscheiden, wenn er schriftgemäß zu Werke gehen wollte? etwa nach der in den Augen Vieler allgemein gültigen Cardinalregel: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat? Im Anfang waren Einzelne, welche mit dieser Regel glaubten ausreichen zu können; aber jetzt dürfte kaum Einer sein, der es nicht fühlt, so bequem dürfe es sich ein beeidigter Beamter in schwierigen politischen Fällen nicht machen, oder diese Regel gehöre ganz anderswohin, als um zum Kanon der Entscheidung zu dienen, welche Obrigkeit rechtmäßig sei, und welche nicht. Ein Standpunct nach dieser Regel würde nämlich unter unsern Verhältnissen gar kein Standpunct, sondern ein vollkommenes Schaukelsystem gewesen sein. Hier in der Stadt Schleswig wechselte die Gewalt innerhalb 14 Tagen zweimal, weiter nach Norden ist ein solcher Wechsel noch häufiger vorgekommen; wer nun von dem Factum der vorhandenen Gewalt die Rechtmäßigkeit der Obrigkeit hätte abhängig machen wollen, der würde heute haben Unrecht nennen müssen, was er gestern als Recht anerkannt hätte, und an Beides wäre er durch einen Eid gebunden. In einer politisch ruhigen Zeit würde ein Solcher lächerlich erscheinen, in dieser politisch bewegten Zeit muß er die

allgemeinste Verachtung auf sich laden. So mußte denn ein Prediger sich schon durch die paulinische Pastoralregel: „laß dich Niemand verachten,“ (s. 1 Tim. 4, 12. Tit. 2, 15) abhalten lassen, nach jenem vermeintlichen Kanon einherzugehen. Unsere Erfahrung über die falsche Anwendung dieses Spruches hat aber in der jüngsten Zeit noch einen neuen Beitrag erhalten. Nämlich gerade jetzt ergiebt es sich, daß man oft nicht sagen kann, wer die Gewalt im Lande habe; dem Titel nach ist gegenwärtig die „Landesverwaltung“ die Gewalthaberin bei uns, sie wird von zwei Großmächten getragen und ihr stehen 6000 Mann Militair zu Gebote. Auch beruft sich der Graf zu Eulenburg den schwansener Einwohnern gegenüber „auf den alten Spruch“: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat;“ und doch kann die „Landesverwaltung“ die von ihr ernannten Beamten nicht vor den ärgsten Beleidigungen schützen, dennoch geschehen unter ihren eigenen Augen die großartigsten Demonstrationen des Ungehorsams. Wehe also dem, der von diesem äußern unsichern Factum seine Anerkennung und seinen Gehorsam abhängig machen will. Es wäre doch auch mehr als auffallend, daß es in irgend einem Gebiete christlich sein sollte, sich rein äußerlich und zwar auch jedesmal zugleich durch den Gesichtspunct der Bequemlichkeit und Sicherheit bestimmen zu lassen; so daß der selbstsüchtigste Mensch, der immer in solchen Fällen nach dem argumentum a tuto handelt, und der Christ, der sich selbst verläugnen soll, in ihrer politischen Stellung jedesmal zusammentreffen würden.

Es ist mit diesem Spruche gegangen, wie es wohl zu geschehen pflegt, wenn man sich allzuviel auf einzelne Schriftstellen verläßt. Es wird dann ein solches Wort weit über sein eigentliches Maß ausgedehnt und ausgereckt und erscheint dann endlich ganz verzerrt. Wenn man das

paulinische Wort im Zusammenhange liest, so wird es Niemand in den Sinn kommen, dort eine Entscheidung über die Frage: an welchem Merkmal man die rechtmäßige Obrigkeit erkennen könne, zu suchen. In dem weiten Kreise des römischen Reichs und vor allen in Rom selber war diese Frage überall gar nicht vorhanden. Paulus will hier weiter Nichts als die Christen, welche einen neuen Herrn, ein neues Gesetz und eine neue Ordnung der Dinge kennen gelernt und daher leicht versucht waren, sich über die dem alten Reich angehörende staatliche Ordnung hinwegzusetzen, die Ermahnung geben, daß sie auch in der politischen Ordnung ein Werk Gottes zu erkennen und sich daher derselben um Gottes und des Gewissenswillen zu fügen und zu unterwerfen hätten. Ueber die Rechtmäßigkeit einer Obrigkeit folgt daraus weiter Nichts als daß es damit, eben weil die Obrigkeit Gottes Dienerin sei, eine ganz ernsthafte Sache sein müsse, die daher unmöglich auf menschliche Willkür und äußerliche Zufälligkeit gestellt sein könne, sondern nach festen allgemein erkennbaren Principien bestimmt sein wolle.

Wir werden also von dieser Stelle mit unserer Frage hinweggewiesen, und angewiesen, uns anderweitig nach festen Normen der Entscheidung umzusehen und wenn wir mit solchem Suchen an die ganze Fülle der heiligen Schrift hinantreten, so läßt sie es uns auch an Licht nicht fehlen. Wenn man sich nämlich in solcher Weise an die Schrift wendet, so muß man sich wundern und staunen, wie es möglich gewesen, daß man, wie Arndt sich in seinem „verjüngten Deutschland“ (S. 21) ausdrückt, „die Lehre des duldenden Gehorsams unter dem vorgehaltenen Lügenschein von Frömmigkeit und Christlichkeit zu einer deutschen und beinahe christlichen Lehre“ zu machen gewußt hat, oder wie es möglich gewesen, daß man

vom christlichen und biblischen Standpuncte aus immer nur vom Rechte des Fürsten zu sprechen pflegt, von den Rechten des Volkes aber niemals oder nur ganz schüchtern sprechen zu dürfen glauben kann. „Volksrechte,“ „Menschenrechte,“ „Grundrechte“ diese Namen weisen zwar ganz anderswohin als in die Bibel hinein, aber es ist doch wirklich nicht schwer in jenen Carricaturen eine edle Gestalt zu erkennen, welche wir nirgends anders als im Christenthum oder in der Schrift wieder erkennen. Auch das freisinnigste Volk des Alterthums konnte sich zu der Idee einer menschlichen Persönlichkeit nicht erheben, selbst Plato und Aristoteles können in ihrem System der Sclaven nicht entrathen. Christus der eingeborne Sohn ist es gewesen, der diese Idee der menschlichen Persönlichkeit dem Menschengeschlechte unvertilgbar und unverwüstlich eingepflanzt hat. Er hat den nackten Menschen ohne Stand und ohne Würde, ohne Habe und ohne Macht so hoch und werth gehalten, so stark und innig geliebt, daß er sein Leben für ihn gelassen hat. Um dieser seiner Liebe willen hat er sich fern gehalten von den Hohen und Gewaltigen, hat sich dagegen den Armen und Niedrigen, den Elenden und Verlornen zugewendet; und in welchem Maße das der Fall gewesen, ist vielleicht unserer Zeit am leichtesten zu ermessen. Unsere Zeit kennt und fühlt das Elend des Proletariats; sie bezeichnet mit diesem Namen ihren wundesten Fleck, daran aber denkt sie nicht, daß unser Herr sich längst zum Haupte der Proletarier gemacht hat. Er hatte kein Haus noch Acker (s. Matth. 8, 20), und obwohl er arbeitete Tag und Nacht, so hat er damit für sein Bedürfniß Nichts erworben, die Steuer für ihn mußte der Fisch im Meer bezahlen (s. Matth. 17, 24—27) und seinen Unterhalt empfing er in Gaben der ihm folgenden und dienenden Frauen (s. Luc. 8, 3); und bei dem Allen

stand er nicht etwa alleine, sondern er hatte eine zahlreiche Familie zu versorgen, denn er war der Hausvater und seine Jünger, die Alles verlassen hatten und ihm nachfolgten waren seine Hausgenossen (s. Matth. 10, 25). — Sein Herz ist die Liebe zur Menschheit und sein Stand die Armuth, darum ist es vornämlich das Volk, dessen den Herrn jammert (s. Matth. 15, 32); und in dem Volke siehet er die in der Wüste verirrten Schaafe ohne Hirten (s. Matth. 9, 36). Während er daher den Leitern und Regierern gegenüber unerbittlich scharf und strenge redet und urtheilt (s. Matth. 23, 13—33), hat er dem verkehrten und bethörten Volke gegenüber einen wehmüthigen Ton (s. Matth. 23, 37. Luc. 19, 41—44. 23, 28—30).

Wenn nun Christus sich so anerkennend und so liebend dem Volk und der Menschheit zuwendet, als noch nichts denn bloße Empfänglichkeit für seine Liebe vorhanden war, wie viel mehr muß ein Volk, welches aus der bloßen Empfänglichkeit zu der wirklichen Theilnahme an der Gnade Christi übergegangen ist, einer solchen Theilnahme und Anerkennung für werth gehalten werden! Nun ist kein Volk, welches in solcher Gesammtheit und solcher Innigkeit das Christenthum in sich aufgenommen hat, wie das Deutsche. Es sollte daher vom christlichen Gesichtspunkte aus die Würde und Bedeutung des Volkes nirgends so beachtet und in Schutz genommen werden, wie bei uns. Man wird vielleicht entgegnen: diese Bedeutung des Volkes hat mit der politischen Stellung des Volkes gar Nichts zu thun, sondern weis't darauf hin, daß man dem Volke Schulen einrichten soll, in welchen es vor allen Dingen im Christenthum unterwiesen werde, daß man die kirchlichen Einrichtungen fördern und bessern soll, damit dem Volke die Wohlthaten des Evangeliums immer reich-

licher zu Theil werden mögen. Aber Christus selber zeigt durch sein eignes Beispiel, daß die christliche Liebe nichts weniger als kalt und gleichgültig ist gegen das leibliche Wohlergehen des Volkes. Darauf wird man erwidern: die leibliche Wohlfahrt des Volkes gedeiht eben am allerbesten, je mehr man die Angelegenheiten des Volkes von oben her überwacht und leitet, dagegen je mehr Freiheit, desto kostspieliger ist das Regiment, das zeigt die neueste französische Geschichte. Aber man hüte sich nach den Excessen und Ausnahmen die Richtschnur und die Regel zu beurtheilen; seit bei uns das Volk zu einiger Anerkennung der Regierung gegenüber gekommen ist, hat sich Maaß und Ordnung in der Staatsöconomie bemerklich gemacht, und wenn freilich das Volk niemals solche Lasten zu tragen gehabt, wie in den Monaten seiner vollsten Freiheit, so ist auch noch niemals eine solche Willigkeit und Freudigkeit im Tragen verspüret worden, wie in dieser letzten Zeit. Und damit werden wir auf ein höheres Moment als die leibliche Wohlfahrt ist, hingewiesen. Die den Germanen angeborene Liebe zur Freiheit und Selbstständigkeit ist durch Christus, welcher die wahre Freiheit und Selbstständigkeit giebt (s. Joh. 8, 31—36), erhöhet und veredelt worden. Und zarter, schonender und liebreicher kann Niemand mit der Freiheit des Menschen umgehen als Christus. Nie und nirgends drängt er sich mit seiner Liebe und Gnade auf; selbst seine Werke und Wunder der Wohlthätigkeit verrichtet er nicht, wo er nicht ein freies Entgegenkommen findet (s. Matth. 13, 58); ja selbst seinen Jüngern gestattet zu jeder Zeit, sich wieder von ihm zu wenden (s. Joh. 6, 67). Und dieses ist der Hauptgrund, warum die einseitig dynastische Regierungsweise für unchristlich zu halten ist. Das Volk besteht nach der christlichen Lehre aus einer Reihe von Persönlichkeiten, die nach Gottes Bilde

erschaffen, von dem Sohne Gottes erlöset, durch die Taufe zu Königen und Priestern vor Gott geweihet sind, (s. Offenb. 1, 6). Das Volk darf demnach nur als eine freie selbstständige Persönlichkeit behandelt werden, es darf nicht als unmündig angesehen und vormundschaftlich gegängelt werden; und wenn es in der besten Meinung und Absicht geschähe, so darf dem Volke um Christi willen seine eigene Wohlfahrt und Glückseligkeit nicht octroyirt oder aufgedrungen werden. Diese polizeiliche Ueberwachung, diese büreaukratische Bevormundung des ganzen Volkes, der Gemeinden und der Einzelnen, wie wir daran bis zum Ersticken aller freiheitlichen Bewegung gewöhnet sind, ist weder aus dem Geist noch aus dem Buchstaben des Christenthums, sondern aus dem Geiste der Furcht. Die Schrift aber sagt: daß die Furcht nicht in der Liebe ist, sondern die Liebe die Furcht austreibt (s. 1. Joh. 4, 18). Führte also die Liebe Christi das Scepter dort oben, so würden die Auswüchse und Mißbräuche der Freiheit wohl in ihre Schranken zurückgewiesen werden, aber die Aengstlichkeit und Furchtsamkeit dürfte und würde niemals in die Regierungsmaximen aufgenommen werden. Ich meine sogar, es wäre unter den gegenwärtigen Verhältnissen eines wahrhaft christlichen Königs nicht unwürdig, wenn er auch einsähe, daß die lange niedergehaltene Volksfreiheit ein wenig sich übernähme, nichtsdestoweniger, nicht aus Feigheit, sondern in der guten Meinung, nicht Weizen mit dem Unkraut ausrotten zu wollen, seine Macht zurück zu halten und das Volk ein wenig gewähren zu lassen, in der gewissen und freudigen Zuversicht, daß auf diesem Wege der Fehler am ersten und besten sich selber verbessern würde. Dies sollte um so mehr gelten, wo ein gegebenes Wort und Versprechen zwischen Fürsten und Volk stehet, in diesem Falle sollte die Treue, mit der der Fürst das Vertrauen des

Volkes ehrt, selbst über seine besten Theorien und Grundsätze den Sieg gewinnen. Was sich uns nun bis dahin aus dem N. T. als christlich ergeben hat, bestätigt sich uns weiter als biblisch, wenn wir uns an das A. T. wenden. Das N. T. hat es überall zunächst mit der Grundlegung und den Anfängen der christlichen Kirche zu thun, daher giebt es für die Entfaltung und Gestaltung der Kirche in die Welt hinein, nur die leitenden Grundzüge. Was aber die Ausführung dieser Grundzüge betrifft, so tritt dafür das A. T. ein. Hier sehen wir nämlich das Reich Gottes in klaren festen Umrissen vollständig ausgeführt. Darum erblicken wir auch im A. T. das, was sich aus dem N. T. über die Bedeutung und Würde des Volkes im Staatsleben ergeben hat, in einer concreten und politischen Gestalt. Hier finden wir nämlich ein Staatswesen, das nach dem Willen und Worte Gottes geordnet ist. Und fragen wir nach der Bedeutung und Stellung des Volkes in diesem Staate, so sehen wir wiederum das Umgekehrte von dem, was nach einer unglücklichen Verwirrung am häufigsten als biblisch ausgegeben wird.

Nach der pseudobiblischen Ansicht geht man in der Politik immer vom König aus, und kommt man immer wieder auf den König zurück. Mit dieser Ansicht läßt sich der Ausspruch Ludwig **XIV.** l'etat c'est moi leicht in Einklang bringen. Wie unbiblisch aber diese Ansicht ist, zeigt sich recht augenscheinlich im alten Testament. Denn nach der alttestamentlichen Geschichte und Lehre kann man mit vielmehr Wahrheit sagen: das Volk ist der Staat. Denn Israel, nachdem es erlöset und befreiet ist, wird zu einem Staate verfasset: aber von einem König oder von einem fürstlichen Gipfel des Staates ist keine Spur: doch das Volk ist da, und das ist der

Hauptbegriff, auf dem alles Andere ruhet, und aus dem alles Andere entspringt (s. 2 Mos. 19, 5. 6.). Mose führet das Volk, nachdem er sich so vor dem Volke bewähret hat, daß es an ihn glaubt (s. 2 Mos. 4, 31. 14, 31.). Der Stamm Levi erhält eine ausgezeichnete und amtliche Stellung in dem Volke, weil er sich vor den Augen des ganzen Volkes durch eine ausgezeichnete Glaubensthat hervorgethan und einen alten Makel ausgetilgt hatte (s. 2 Mos. 32, 29.); und in diesem Stamme wird das Geschlecht Arons, als des ersten Genossen und Gehülfen Moses (s. 2 Mos. 4, 27.) mit dem priesterlichen und hohenpriesterlichen Amte betrauet. Diese hohenpriesterliche Würde war in Israel die höchste, aber wie nachdrücklich es eingeschärft wird, daß durch keine Höhe das Volk verdunkelt werden soll, wird namentlich an dem Amte des Hohenpriesters klar. Erstlich ist gleich im Vorwege feierlich erklärt, daß das ganze Volk „ein Königreich von Priestern sein solle" (s. 2 Mos. 19, 6.), demnach ist also die besondere priesterliche und hohenpriesterliche Würde nichts Anderes als eine zeitweilige Zusammenfassung des priesterlichen Characters des ganzen Volkes in einzelnen Individuen, es wird also von allem Anfang her die Meinung, als ob eine unübersteigliche Kluft zwischen dem Priester und dem Volke befestigt sei, fern gehalten. Darum darf auch der Hohepriester in seinem Amte das Volk niemals aus den Augen verlieren: in seinem Amtskleide trägt er die Namen der zwölf Stämme auf seinen Schultern und auf seiner Brust, und zwar gegraben in Edelsteine (s. 2 Mos. 28, 21. 29.), zum Zeichen, daß ihm das Volk und zwar das in dem Glanze der göttlichen Erwählung strahlende Volk immerdar gegenwärtig sein solle. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten, namentlich des Krieges, wurde nur Solchen übertragen, welche sich durch

ihr Verhalten das Vertrauen des Volkes erworben hatten. Bei dem Allen blieb die von den Vätern her empfangene Gemeindeverfassung völlig frei und unangetastet. Aber, wird man sagen, die einheitliche, Alles überragende und zusammenfassende Spitze dieser Verfassung Israels war eben Jehova selber (s. Richter 8, 22.). Es ist allerdings richtig, daß das außerordentliche Verhältniß Gottes zu Israel als ein Ersatz des menschlichen Königthums angesehen werden kann. Aber wenn Jehova König ist, so haben die erwähnten Momente der Volksfreiheit unter diesem Gesichtspuncte noch um so höhere Bedeutung und neue höchst merkwürdige Momente kommen hinzu. Nachdem das Volk aus der fremden Herrschaft in Egypten erlöset ist, wird seine Freiheit und Selbstständigkeit von Jehova selber und im Verhältniß zu sich selber anerkannt und auf das Bestimmteste festgehalten. Denn ehe Jehova sein Gesetz vom Sinai offenbaret, wird das Volk zuerst um seine Willigkeit gefragt und erst nachdem das Volk seinen Gehorsam im Voraus erklärt hatte, erfolgt die Verkündigung des göttlichen Gesetzes (s. 2 Mos. 19, 1—9.). Ferner wird nicht eher in der Verkündigung des Gesetzes fortgefahren, als bis das Volk abermal seine Einwilligung erklärt hatte, durch die Vermittelung Moses das weitere Gesetz zu vernehmen (s. 2 Mos. 20, 18. 19.). Und als nun die erste Reihe der Gesetze, gleichsam ein umfassender Inbegriff aller Gesetze, gegeben war, und das Volk noch einmal seinen Gehorsam zugesagt hatte, wurden diese Gesetze vor den Ohren des ganzen Volkes feierlich verlesen, und das Volk hat sich darauf erst förmlich verpflichtet, diese Gesetze zu halten (s. 2 Mos. 24, 1—11.). Außerdem ward das Princip der Freiheit und Selbstständigkeit der Einzelnen ihrem himmlischen König gegenüber durch das Gesetz über

die Gelübde (s. 3 Mos. 27, 1—25.) festgestellt und geheiligt.

Wenn nun das Gesetz die Aussicht giebt, daß in Zukunft das Königthum eine menschliche Verwirklichung in Israel haben werde, daß Israel einen König aus seiner eigenen Mitte bekommen werde, wie die Heiden ringsumher, so ist es nach dem Allen nicht zu verwundern, daß für diese Veränderung, also für die Einführung des Königthums dem Volke eine wesentliche Mitwirkung eingeräumet wird (s. 5 Mos. 17, 14. 15). Und wie nun die Zeit des Königthums in Israel kommt, da zeigt sich auch dieses durch Gottes Gesetz geweckte und geheiligte Bewußtsein der Freiheit und Selbstständigkeit des Volkes lebendig und wirksam. Das Volk ist es, das von Samuel einen König begehrt, und nachdem Saul gesalbet und Angesichts des ganzen versammelten Volkes durchs Loos erwählet war, ging alles Volk nach Gilgal und machte Saul zum Könige über Israel (s. 1 Sam. 11, 15). Desgleichen wird das Königthum Davids, nachdem derselbe längst von Samuel gesalbet war und sich vielfach glänzend bewähret hatte, von allen Stämmen und ihren Aeltesten durch eine feierliche Anerkennung und nochmalige Salbung eingesetzt (s. 2 Sam. 5, 1—3), und David selber wird es inne, daß sein Königreich erhöhet worden ist um des Volkes Israel willen (s. a. a. O. V. 12). Und das ist der gute Anfang Salomos daß er das Gewicht seines königlichen Amtes nach der göttlichen Würde des Volkes Israel abschätzt (s. 1 Könige 3, 7. 8). Der Vorgang beim Antritt Rehabeams, wenn er auch auf einem Mißbrauche beruhte, zeigt doch, daß das Recht der Anerkennung des Königs als ein wirkliches im Bewußtsein des ganzen Volkes lebte, und wenn es in diesem Falle sich in revolutionairer Weise gegen den rechtmäßigen König auf-

lehnte, so ist uns ein anderer Fall berichtet, wo sich dieses Selbstbewußtsein des Volkes dahin geltend macht, daß es der Gewaltherrschaft einer allerdings rechtmäßigen Königin durch List und Gewalt ein Ende setzt, und den siebenjährigen Königssohn Joas zum Könige macht (s. 2 Chron. 23, 1—15). Diese Stelle ist besonders deshalb merkwürdig, weil wir hier ein sanctionirtes Beispiel eines rechtmäßigen Volksaufstandes haben; denn da Alles geleitet wurde von dem frommen und gefeierten Hohenpriester Joiada, so ist kein Zweifel daß diese wohlüberlegte und gewaltsame Aufhebung einer bestehenden Regierungsgewalt, da sie im vollen und klaren Bewußtsein des Rechtes und unter voller Anerkennung des einstigen Thronfolgers geschehen, von der Schrift gebilligt und gelobt worden ist.

Sowie nun die Schrift dem Rechte des Volkes eine ganz bestimmte und ausgezeichnete Stelle in der Verfassung des Staates gesichert wissen will, so fällt sie über das Bestreben der Könige und Fürsten dieses Recht des Volkes um ihrer selbst und um ihrer eigenen Stellung willen zu verkennen, zu mißachten und zu brechen ein sehr hartes Urtheil. Der Hochmuth ist bekanntlich nach der Schrift der Anfang der Sünde; und wie der Anfang so ist auch die Vollendung der Sünde nach der Schrift eben der Hochmuth; und zwar beschreibt die Schrift diese Vollendung der Sünde als eine in dem Kreise des fürstlichen Regiments sich vollziehende. Als den ersten König bezeichnet sie Nimrod, den Herrn von Babel (s. 1 Mos. 10, 8—12). „Dieser war der gewaltige Jäger vor dem Herrn;“ denn während sich die übrige Menschheit nach Abstammung und Sprache gruppirte und zu Völkern gestaltete, suchte Nimrod durch Gewalt und List einzufangen und zusammenzubringen, was ihm an Menschen in den Weg kam, und diese sonst

unzusammenhängenden Haufen hält er zusammen durch seinen Herrscherwillen und vereinigte sie zu Städten und Reichen. Diese Person und Geschichte Nimrods ist von der Schrift an dem Anfang aller Völkergeschichte als ein warnendes Beispiel für alle Fürsten und Könige hingestellt worden. Darum erneuert die Schrift auch das Andenken Nimrods, sobald sich das, was Nimrod anfangsmäßig gethan, im Großen und Ganzen wiederholet und zwar an derselben Oertlichkeit, die durch Nimrods Thun und Treiben für immer gestempelt war. Als nämlich das babylonische Weltreich im Anzuge ist, weiset der Prophet Micha auf Nimrod zurück (s. 5, 5). Denn der neue und größere Nimrod war Nebucadnezar, König von Babel. Dieser war ein Herr über viele Völker, Länder und Zungen und dieses Alles hielt er durch seinen Willen zusammen; und machte diesen seinen Willen zum höchsten Gesetz für alle seine Unterthanen, und verlangte von ihnen Allen, daß sie diesem Gesetze ohne allen Vorbehalt sich unterwerfen sollten. Alle seine Unterthanen hatten also in seinen Augen keine selbstständige Bedeutung, sondern dienten bloß zur Verherrlichung seines Willens und seiner Macht. Wenn nun alle Völker und Länder und Zungen bis auf drei Israeliten auf den Schall der Hörner und Trompeten vor dem Bilde Nebucadnezars niederfielen (s. Dan. 3, 7), so soll damit kund werden, daß es Nebucadnezar gegeben ward, den Willen seiner kolossalen Selbstsucht zur allgemeinen Anerkennung und Geltung zu bringen. Das war nun der Hochmuth, der bei seinem ersten Ausbruche sieben Jahre lang mit dem Zeichen des Zornes Gottes behaftet ward (s. Dan. 4, 25—34). Aber das Weltreich, in welchem dieses Princip der absoluten Herrschaft eines einzelnen Menschenwillens zur Erscheinung gekommen war, setzt sich fort: es geht von den Chaldäern auf

die Meder und Perser über und von diesen auf die Griechen, und von den Griechen endlich auf die Römer; und nicht, daß es sich besserte und veredelte, im Gegentheil, es sinkt immer weiter ins Grobe und Rohe, ins Harte und Spröde: vom Golde geht es über zum Silber, vom Silber zum Erz, vom Erz endlich zu Eisen und Thon (s. Dan. 2, 31—35). Wenn nun das römische Weltreich mit seinem eisernen alle Eigenthümlichkeit, Freiheit und Selbstständigkeit der Völker und Menschen zertretenden und zermalmenden Character, wie man gewöhnlich annimt, durch den Einfluß des Christenthums völlig gebrochen und überwunden wäre, so würden diese alttestamentlichen Personen und Geschichten und Bilder für die neutestamentliche Zeit nur eine mittelbare abgeleitete Bedeutung haben. Allein dem ist nicht so. Paulus beschreibt die Vollendung der Sünde und Ungerechtigkeit mit den Ausdrücken Daniels, mit denen dieser den Weltfürsten Antiochus Epiphanes bezeichnet hat (s. 2 Thess. 2, 3. 4. vgl. Dan. 11, 36). Deutlicher aber noch zeigt uns dieses die Offenbarung Christi an den Apostel Johannes. Hier kommt das uralte Babel wieder zum Vorschein und zwar ist der Name, wie dies schon durch die alttestamentliche Geschichte eingeleitet ist, unverkennbar auf Rom übergegangen (s. 17, 9). Als Einer der diesem Babel angehörenden Könige erscheinet das Thier aus dem Abgrund (s. 17, 11. 13, 1—9). Dieses Thier ist der Sohn und Erbe des Drachen, der Schlangensame; darum hat er nicht bloß die Macht des Drachen des Fürsten dieser Welt sondern auch seinen Stuhl (s. 13, 2); darum hat er Macht über alle Geschlechter, Sprachen und Völker (s. V. 7) und alle die auf Erden wohnen beten sein Bild an und tragen sein Zeichen an Stirn und Hand (s. 14, 15—17). Dieses Thier ist ein König des römischen Welt-

reiches und zwar der letzte. Derselbe ist aber jetzt noch zukünftig. Denn wenn es heißt, daß diesem Thier Macht gegeben werden soll über die Heiligen (s. 11, 7. 13, 7), so ist das offenbar die letzte und schwerste Noth der Kirche Christi auf Erden; und dieselbe hat erst ein Ende mit dem Erscheinen des Herren, der das Thier tödtet (s. 19, 20) oder „der den Widerwärtigen mit dem Geist seines Mundes umbringen wird" (2 Thess. 2, 8). Das römische Weltreich ist also allerdings, wie die Geschichte der Kirche zeigt, gebrochen aber nicht, wie wir aus der Offenbarung sehen, vertilgt, sondern es ist wie das Thier, das verwundet ist, dessen Wunde aber wieder heil wird (s. 13, 12. 14). Wir leben also nach der heiligen Schrift noch immerfort in der Zeit des vierten oder römischen Weltreiches, und diese Zeit wird nach der Schrift damit enden, daß Einer die gebrochenen und zerstreuten Elemente und Kräfte dieses Reiches wieder sammlet und zu einer noch nie gesehenen Macht und Herrlichkeit erweckt und herstellt. Dieser, der das, was Rom mit wundersamer Consequenz vom Anfang her angestrebt hat, vollenden wird, wird das Weltreich ausdehnen bis an die Enden der Erde; und er selber wird sitzen in der Mitte und wird seinen Willen zum alleinigen Gesetze machen und wird keinem Volk, keiner Gemeinde, keinem Menschen Freiheit und Selbstständigkeit gestatten, sondern anbeten müssen sie allesammt den Einen, nicht bloß ihm Hab und Gut, Fleisch und Blut zu Füßen legen, sondern ihm auch ihr Gewissen und ihren Glauben verkaufen. Und dieser ist der Antichrist.

Es kann uns dabei durchaus nicht beruhigen, wenn wir sehen wie eben vorzugsweise die Fürsten es sind, welche den Titel und den Charakter der Christlichkeit des Staates zu schützen und festzuhalten suchen. Denn auch das Reich des Antichrists wird, wie wir gelehret werden,

nicht ohne Cultus sein; ja die Staatsreligion wird eben dort zu ihrem höchsten Flor kommen. Denn neben dem ersten Thier steht das zweite Thier (s. Offenb. 13, 11), und dieses ist der Pseudoprophet (s. 19, 20); dieser lehret, prediget und beweiset mit Zeichen und Wundern die Religion und Anbetung des ersten Thieres, aber in der Gestalt des Lammes (s. 13, 11); in Schafskleidern geht er einher und die Namen und Titel, welche den besten Klang haben auf Erden, sucht er für seine Religion des Abfalls und es steht zu vermuthen, daß er nicht ermangeln wird, den Namen und Rock Christi vorzugsweise als die Einkleidung seiner Drachenrede und seines Götzenbildes zu gebrauchen. Weit gefehlt also, daß uns die Staatskirche oder der christliche Staat bei bedenklichen Erscheinungen des gegenwärtigen Regimentes trösten könnte, finden wir auch in dieser Beziehung in der Schrift bestätigt, worauf wir nach unseren obenerwähnten Erfahrungen in Ansehung der Staatskirche geführt worden sind.

So zeigt uns das Wort Gottes die bis zum Schwindeln versuchliche Höhe eines Königsthrones, nicht bloß vor Christus sondern auch nach Christus; es zeigt uns, daß dieser Platz der allergefährlichste ist für eines sündhaften Menschen Herz. Das Wort Gottes zeigt uns dieses aber nicht damit wir die Majestäten schelten und lästern sollen, sondern vornämlich und zu allermeist, damit wir uns derer unserer Brüder, welche auf diese Höhe gestellet sind, mit der allerherzlichsten und innigsten Fürbitte annehmen möchten, daß ihnen diese Höhe nicht zu einem Orte der Versuchung werde, sondern ihnen nur dazu dienen möchte, Heil und Segen bis an die fernsten und untersten Oerter ihres Bereiches gelangen zu lassen. Aber wenn wir so vor den Thronen stehen, werden wir himmelweit davon entfernt sein, zu meinen, es sei christlich und biblisch, das

Königthum sich mit möglichst weniger Berücksichtigung der Volksfreiheit, in einer isolirten, absoluten Gestalt und Form zu denken; ein solches Königthum werden wir wohl nach dem Gesetz der Perser und Meder, nach der Weise der Chinesen, nach der Art der Türken begreifen können, aber dem Gesetz Christi und der Schrift Gottes nimmer gemäß finden; im Gegentheil, wenn wir es nach dem untrüglichen Maaßstab der Schrift beurtheilen sollen, werden wir immer des Dafürhaltens sein, daß jede absolutistische Tendenz niemals so gut gemeint sein könne, um nicht im Hinblick auf die letzte Entwickelung der Menschengeschichte für höchst gefährlich und verwerflich gelten zu müssen. Wir werden daher auch uns äußersten Fleißes hüten, den leider vorhandenen Wahn an unserem Theile zu stärken, sondern werden uns für verpflichtet halten müssen, wo wirs vermögen an unserem Theile jenem Wahne Abbruch zu thun und Gottes Wahrheit an dessen Stelle so weit es uns gegeben ist zur Anerkennung zu bringen.

Nachdem wir nun gesehen haben, daß die absolute Form des Regimentes in der Schrift verworfen wird, ist noch die Frage, ob die Schrift denn überall über die normale Form des fürstlichen Regimentes gar Nichts an die Hand giebt. Wenn wir uns mit dieser Frage an das alte Testament wenden, so finden wir die Ergänzung zu dem, was wir über die Bedeutung des Volkes im Staate gelernt haben. Was Tacitus von den Germanen sagt: nec regibus infinita aut libera potestas tritt uns auch im alten Testament sofort entgegen. Des Königs ist nicht sobald Erwähnung geschehen, als das Gesetz in Anbetracht seiner versuchlichen Stellung, da er Niemanden über sich hat, sofort von den ihm zu setzenden Schranken spricht. Das heilige Gesetz Gottes stellt sofort eine Constitution zwischen König und Volk: des Königs Macht

und Freiheit wird in drei Beziehungen zu Gunsten des Volkes beschränkt (s. 5 Mos. 17, 16. 17). Außerdem wird der König nach dem Gesetze, das lange bevor an einen König gedacht wurde, gegeben ist, eben da, wo zum ersten Mal seiner erwähnt wird, sobald er sitzt auf seinem Stuhl auf das Staatsgrundgesetz Israels verpflichtet. Es soll nämlich von den Leviten eine Abschrift des göttlichen Gesetzes gemacht werden und diese Abschrift dem Könige übergeben werden, und soll er darin lesen sein Leben lang, und alle Worte und Rechte des Gesetzes halten und nicht davon weichen weder zur Rechten noch zur Linken (s. a. a. O. V. 18—20). Wir wollen nicht den Zug eines edlen Gemüthes verkennen in dem bekannten Fürstenwort: „es soll kein Papier zwischen mir und meinem Volke sein," wir sehen hier aber doch, daß wir nach der Schrift in dieser Aeußerung eine zu ideelle Auffassung des Verhältnisses zwischen Fürsten und Völkern, die der irdischen und menschlichen Wirklichkeit nicht entspreche, zu erkennen haben. Und selbst bei dieser Beschränkung des absoluten Königthums hat es Gott für sein alttestamentliches Reich nicht bewenden lassen; sowie er zur Auslegung und Einschärfung des Gesetzes seine Knechte und Propheten an das Volk Israels sandte, als das allzeit wachende und lebendige Gewissen im Volk, so hat er diese seine Propheten vorzugsweise an die Könige gesandt. Niemandem ist das Gesetz so persönlich ans Herz gelegt, wie dem Könige in Israel; an Niemand wird so oft ein Prophet geschickt wie an den König Israels. Diese Männer Gottes, sobald sie keinen höheren Auftrag haben, stehen vor dem König in der allertiefsten Ehrerbietigkeit. (s. 1 Kön. 1, 11—14. 23—27). Sobald sie aber kommen im Namen Jehovas, sprechen sie mit der allergrößten Freimüthigkeit, ja nach Umständen mit unerbittlicher schneidender Strenge. (s. 1 Sam. 15,

22—31. 35. 2 Sam. 12, 1—12. 24, 11—13. 1 Kön. 13, 1—3. 14, 1—14. 17, 1. 18, 18. 21, 20—24. 2 Kön. 20, 17. 18. 2 Chron. 12, 5. 16, 7. 18, 2. 21, 12—15. 26, 18. Jes. 7, 1—17. Jer. 22, 1—5. 11, 12. 18. 19. 34, 2. 3. Amos 7, 11). Wir sehen daraus, daß es keineswegs Gottes Wille ist, daß von und zu den Königen Nichts als Gutes geredet werde, daß über ihre Rathschläge und Thaten, seien sie nun kirchlicher oder politischer Art, kein freies Urtheil in Rede und Schrift, insonderheit oder öffentlich gefällt werde, daß etwa den frommen und rechtschaffenen Königen ihre vorkommenden Schwachheiten und Versehen um ihrer guten Eigenschaften willen auf alle Fälle übersehen werden müssen; denn von dem Allen finden wir in den angeführten Stellen das deutliche Gegentheil.

Wenn wir nun die einzelnen vorgeführten Züge der biblischen Lehre über das Staatswesen zu einem Ueberblick zusammenfassen, so müssen wir sagen: eben das, was sich dem natürlichen Urtheile und Verstande namentlich der abendländischen und europäischen Völker von Alters her als das Richtige bewährt hat und was sich uns durch die jüngsten Erfahrungen aufgedrängt und bewahrheitet hat, das findet in der Schrift seine göttliche Bestätigung und Begründung. Nun wissen wir es gewiß, daß der Staat nicht ein Monismus, sondern ein Dualismus ist, daß er wesentlich aus Fürst und Volk besteht; daß diese beiden Seiten eines gesunden Staatswesens in Gott ruhen und zusammengefaßt sein müssen, daß sich darum keine der beiden Seiten von der andern zurückziehen und in sich abschließen dürfe, und um es mit einem Worte zu sagen, daß wir das Verhältniß zwischen Fürst und Volk nach der Schrift in der Aehnlichkeit des Verhältnisses zwischen Mann und Weib zu denken haben. Darnach bewähret und bestätiget sich uns unsere Auffassung des Diensteides. Der

Buchstabe unseres Eides nämlich und das wird wohl in den meisten Staaten der Fall sein, lautet ganz einseitig dynastisch. Wenn nun Jemand so scrupulös ist, daß er sich schlechterdings durch den Eid an diesen Buchstaben gebunden hält, so darf er als Christ diesen Eid gar nicht leisten, denn dann ist dieser Eid eine solche Verpflichtung für einen einzelnen Menschen, die in dem Worte Gottes keine Begründung findet, im Gegentheil als höchst bedenklich hingestellt ist. Mir scheint nun, daß in diesem politischen Gebiet, wo die Welt „Ungerechtigkeit säuft wie Wasser" und „Kameele der Sünde verschluckt," als wäre es Nichts, die christliche Gewissenhaftigkeit auf dem Throne so wohl wie im Volke, um nicht zuweilen sich gänzlich zu verstricken, sich dann und wann an die durch das Wort Gottes geheiligte Regel: „sei nicht allzu gerecht" (s. Pred. 7, 17) halten dürfe und müsse. Ich glaube daher, daß wir die vollkommene Berechtigung ja die Verpflichtung haben, unsern Eid, der dem Buchstaben nach auf den König lautet, so zu verstehen, daß wir den als König betitelten Landesfürsten oder Herzog als Haupt des Volkes fassen; so daß wir uns nach unserm Eide nicht als Königsdiener oder Fürstendiener wissen, sondern als Beamte des Staates, der Fürst und Volk gleichmäßig umschließt. Es ist mir auch wirklich kein Fall vorgekommen, in dem wirklich reine Gewissenhaftigkeit durch jene unpassende und unangemessene Form des Eides sich gebunden gefühlt hätte; wohl habe ich oft erfahren, daß Feigheit und Parteilichkeit sich hinter dieselbe flüchten. Die Dänen sind bekanntlich sehr consequent darin, uns den schleswigschen Beamten insgesammt den gräßlichen Vorwurf des Meineides zu machen. Wollten sie ganz consequent sein, so müßten sie die holsteinischen Beamten, die denselben Eid geleistet haben, ebenso brandmarken; wobei es denn aber nur an den Tag kommen würde, daß es

ihre schlauen Uebergriffe gewesen sind, welche uns die Form des Eides corrumpirt haben. Ich muß es daher wiederholen, daß es sich aus der Schriftlehre vom Staate ergiebt, wer den Eid nicht in der bezeichneten Weise fassen kann, der darf ihn überall nicht leisten, und hat er ihn geleistet, so muß er sich von ihm entbinden lassen. Denn nach der scrupulös buchstäblichen Auffassung des Eides ist der Beamtenstand keine Gott wohlgefällige Ordnung mehr, in der ein Christ stehen und dienen darf, sondern ein Weg, der consequent verfolgt in das Reich des Antichrists führen muß. Wird aber der Eid verständiger- und christlicherweise gefaßt, so verpflichtet er mich allerdings ebenso sehr für das Volk als für den Fürsten, und darin liegt die Möglichkeit einer Collision und einer Gewissensfrage über meine politische und amtliche Stellung. Der Fall ist für uns eingetreten, da unser Fürst sich unserem Volke gänzlich entfremdet hat. Aber wir haben Gott zu danken, daß wir dabei vor dem Aeußersten noch bewahrt geblieben sind.

Ich will es hier nicht untersuchen und entscheiden, ob nach der Schrift der Fall kommen könne, daß ein Volk sich von seinem Fürsten gänzlich lossagen kann und muß; jedenfalls wird es damit sein, wie mit der Ehescheidung: in der Aufhebung des ehelichen Verhältnisses ist die Welt höchst leichtsinnig, der Christ aber kennt nach der Schrift nur einen gültigen Grund der Ehescheidung, dieser Grund ist der offenbare thatsächliche Bruch der Ehe, und auch in diesem Fall ist Scheidung nicht geboten, sondern nur erlaubt. Das ist nun aber unläugbar, daß zwischen uns und unserem Fürsten das Aeußerste und Letzte nicht geschehen ist; denn es ist nachgewiesen und eingestanden, und wird jetzt sogar von kopenhagener Blättern nicht mehr in Abrede gestellt, daß unser Herzog von einer fanatischen Partei zu dem letzten Angriff auf unser Recht

gestimmt und genöthigt worden ist, und auch das wird jetzt sogar jenseits zugegeben, daß dieser erste Impuls bis auf den heutigen Tag noch fortwirkt. Darum haben auch wir uns in einer bestimmten Grenze gehalten: es ist keine Ehescheidung eingetreten, wir haben sie nie begehrt und gefordert, haben uns nie mit einem Fremden eingelassen; was geschehen, ist höchstens eine Scheidung quoad mensam et thorum zu nennen. Sobald daher unser Herzog sich uns wieder zuwendet, findet er seine Stätte bei uns frei und offen. Oder soll uns zum Verrathe angerechnet werden, daß wir während dieser Zeit der Scheidung die Stellung des Herzogs auf eigene Hand verändert, daß wir die Machtvollkommenheit desselben geschmälert haben ohne seine Einwilligung? Wir haben auch bei diesem uns mehrfach gemachten Vorwurfe ein vollkommen gutes Gewissen. Denn denken wir uns unsern Herzog in unserer Mitte, würde er im Jahre 1848 etwas Anderes gethan haben, als was alle deutschen Fürsten thaten, nämlich eine constituirende Versammlung zu berufen? Oder würde er seine Gerechtsame besser wahrgenommen haben, als dies nun in seiner Abwesenheit geschehen ist? Wir haben Grund zu zweifeln, ob unser Herzog den Muth und die Kraft gehabt hätte, den die provisorische Regierung, seine Stellvertreterin, der Landesversammlung gegenüber an den Tag gelegt; wenigstens ist mir aus dem Jahre 1848 kein Beispiel erinnerlich, da ein regierender Fürst so kräftig und selbstbewußt seiner Volksversammlung entgegengetreten wäre, wie unsere provisorische Regierung im vorjährigen Monat September. Das Staatsgrundgesetz war von der constituirenden Landesversammlung berathen und beschlossen; darauf machte die provisorische Regierung einige Einwendungen und erklärte namentlich, daß sie das Gesetz nicht bestätigen werde, wenn nicht die darin enthaltene Beschrän-

kung des Herzogs auf das suspensive Veto wegfalle. Und vor diesem festen wahrhaft fürstlichen Willen der provisorischen Regierung kam die Versammlung zur Besinnung des Besseren, und nahm das absolute Veto auf. Und außerdem ist unser Staatsgrundgesetz weit legitimer, als soviel ich weiß, irgend ein im Jahre 1848 in Deutschland entstandenes; denn unser Grundgesetz ruht seinem wesentlichen Inhalte nach auf dem alten schleswig-holsteinischen Staatsrecht, es ist im Grunde gar nichts Anderes als eine Uebersetzung aus dem Jahre 1460 in das Jahr 1848.

Zu einem wirklichen schließlichen Bruche mit unserem Landesherrn ist es also Gott sei Dank nicht gekommen. Freilich nach einer Seite hat es wirklich bis zum Aeußersten kommen müssen, nämlich bis zum blutigen Kriege gegen die Dänen und ihren König. Können wir auch dieses vor einem in der Schrift gegründeten Gewissen rechtfertigen? Denn auch wir Prediger bedürfen in dieser Beziehung der Rechtfertigung und des guten Gewissens, denn wenn wir auch nicht, wie einige Amtsbrüder jenseits das Schwert angeschnallt, oder Gefangene gemacht, oder zum Einschlagen commandirt haben, so haben wir doch wohl Alle für unsere kämpfenden Brüder gebetet. Aber wir brauchen uns auch dieser unserer Theilnahme an unserem Kriege im Angesichte des göttlichen Wortes nicht zu schämen. Zwar kennen wir das Wort: „so Jemand in das Gefängniß führet, der wird in das Gefängniß gehen, so Jemand mit dem Schwert tödtet, der muß mit dem Schwert getödtet werden.“ (Offenb. 13, 10). Aber dieses Wort wird, wie der Zusammenhang zeigt, gelten zur Zeit des Thieres aus dem Abgrund, zur Zeit des Antichrists. Dann wird alle Gewalt und Heeresmacht in dem Willen und Dienste des Men-

schen der Sünde stehen, alle die das Schwert führen werden seine Trabanten sein; dann wird kein anderer Krieg geführt werden können, als um den Willen eines gottlosen Fürsten durchzusetzen. Wenn diese Zeit kommt, so gilt nichts Anderes als „Glaube und Geduld der Heiligen" (s. a. a. O.); nichts Anderes „als nicht zu widerstreben dem Uebel" (s. Matth. 5, 39). So lange aber in dem öffentlichen Leben noch etwas Anderes gilt als Menschenwillkühr, so lange es im öffentlichen Leben noch göttliche Heilsgüter giebt, so lange kann auch ein Volk, wie die Kirche gegen einzelne Secten immer gelehret hat, Krieg führen für sein Recht und für die ihm von Gott gegebenen Heilsgüter. Und das ist unser Fall. Wir kämpfen für das Recht unserer Selbstständigkeit und Freiheit. Nachdem all unser Reden und Schreiben, all unser Bemühen und Dulden umsonst geblieben war, haben wir zu den Dänen gesagt: „nun sei der Herr Richter zwischen uns und euch." Es ist nämlich der Krieg das große heilige Ordale zwischen Volk und Volk. Denn ein Volk hat keinen Richter über sich, dem es seine Sache befehlen könnte: was daher ein Privatmann thut, wenn er seine Sache aus seinem Urtheil heraus in das Urtheil des Richters hineinstellt, so thut ein Volk, das seine Sache dem Kriege anvertraut. Darum ist auch bei einem rechtmäßigen Kriege keine Leidenschaft, kein Rachegefühl, sondern ein großer heiliger Ernst; und so hat es sich auch bei unserem Kriege vielfach bewähret. Wäre also unsere Sache durch den Krieg verloren, so würden wir uns auch fügen als vor einem Urtheil Gottes (vergl. Matth. 22, 21), aber eben deshalb weil wir unsere Sache vor einen so hohen und heiligen Stuhl gebracht haben, so können wir uns vor bloßen diplomatischen Kunststücken, die von Menschen ausgehen, die sich uns zu Vormündern aufdrangen, ohne uns

zu kennen ja eigentlich ohne sich um uns zu bekümmern, und dieses, während unser Heer ungebrochen und ungebeugt im Felde steht, nimmermehr beugen.

Wenn wir also das ganze Verhalten unseres Landes in seiner politischen Bewegung und unsere eigene Stellung mit der unserer Gemeinden zu dieser Sache in dem Lichte der heiligen Schrift überblicken, so haben wir durch Gottes Gnade, die Freudigkeit sagen zu dürfen: „wir sind uns nichts bewußt." Und jenes Zeugniß das wir schon einmal öffentlich abgelegt haben bewährt sich uns auch in diesem Zusammenhange wiederum. Und um deswillen mag dieses öffentliche politische Bekenntniß, welches alle Prediger des Herzogthums Schleswig mit einer kaum nennenswerthen Ausnahme vor wenigen Wochen abgelegt haben, auch hier seinen Platz bekommen. Es lautet: „Indem wir, die unterzeichneten Geistlichen des Herzogthums Schleswig, es nicht verkennen können, daß gegenwärtig die Entwickelung unserer Landesverhältnisse abermals bei einem Puncte angelangt ist, der nicht ohne starke Gewissensbetheiligung von dem Einzelnen wird überschritten werden können, sind wir natürlich von dem Wunsche beseelt, selbst ein gutes Gewissen zu bewahren und unsern Gemeinden gegenüber auch nicht den Schein eines unsittlichen Hin- und Herschwankens auf uns zu laden, vielmehr, unverworren von allem Gewirre zur Rechten und zur Linken, schlicht und recht, keinerlei Aergerniß zu geben. Aus dieser Ursache halten wir es pflichtmäßig, uns vor Jedermann mit Folgendem unumwunden auszusprechen:

Zuerst bezeugen wir frei öffentlich, daß, was die Vergangenheit anbetrifft, jeder von uns nach wie vor Freudigkeit hat, in Bezug auf gewissenhaftes Verhalten in der Angelegenheit des Vaterlandes dem Apostel nachzusprechen: „Ich bin mir nichts bewußt", und wir legen darum feier-

lich Verwahrung ein gegen eine Behauptung, wie sie neuerdings von preußischen Zeitungen und zwar, dem Anscheine nach, mit dem Anspruch, Ausdruck christlicher Frömmigkeit zu sein, aufgestellt ist, als ob durch die Anerkennung dessen, was unser Land seit dem 24sten März v. J. that — und wir mit dem Lande — „ein Schmutzflecken des Aufruhrs auf die preußische Krone gefallen sei.“ Wir sind keine Empörer und haben uns nicht treulos und eidbrüchig gegen unseren Landesherrn im Aufruhr erhoben, vielmehr so treu sind wir gewesen in dem Halten an seinem Worte, daß wir das uns hochwichtige Wort, von ihm am 28sten Januar v. J. in Uebereinstimmung mit all' seinen Vorfahren gesprochen: „Schleswig und Holstein sollten ungetrennt bleiben“ ohne Weiteres wie an Eides statt nahmen, und war auch nur der Gedanke, er könne das brechen wollen, für uns eine Unmöglichkeit. So sind wir zu der provisorischen Regierung gestanden, die mit ihrem Auftreten diesen unsern Unterthanen-Gefühlen den Ausdruck gab. Hernach haben wir selbstverständlich uns sowohl der gemeinsamen Regierung, als diese von der Reichsgewalt und dem Landesherrn zusammen für die Herzogthümer Schleswig-Holstein angeordnet wurde, als auch, nachdem Dänemark den Waffenstillstand gekündigt hatte, der uns von der Centralgewalt bis zum definitiven Friedensschluß gegebenen Statthalterschaft, als der rechtmäßigen Regierungsgewalt, untergeordnet. Da es aber jetzt den Anschein gewinnt, daß wir abermals unter ein neues Regiment gestellt werden sollen, so achten wir uns, wenn dies geschieht, nach Pflicht und Gewissen Folgendes kund zu geben verbunden:

Erstlich: Für unsere rechtmäßige Obrigkeit können wir, da der definitive Friedensschluß nicht erfolgt ist, nach wie vor lediglich die Statthalterschaft der Herzogthümer

anerkennen und sind entschlossen, dieser denjenigen Gehorsam in jeder Hinsicht zu beweisen, den der Christ nach Gottes Wort seiner Obrigkeit zu beweisen schuldig ist.

Zweitens: Findet diese unsere Statthalterschaft, nach ihrer Kenntniß aller in Betracht kommenden Umstände die Lage der Dinge so, daß sie zum Wohl des ganzen Vaterlandes das Eintreten der, in der unterm 10. Juli zwischen Preußen und Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstandsconvention erwähnten, Regierungscommission zulassen muß, so erwarten und erbitten wir von ihr selbst nähere Anweisung, welches Verhalten von uns zu beobachten sei, um ihren Absichten zum Besten Schleswig-Holsteins mit unserem Thun nicht hinderlich, sondern, wie wir einzig wünschen, förderlich zu werden.

Drittens: Sollte dann diese Anweisung dahin gehen, daß wir uns der genannten Waffenstillstandsregierung zu fügen hätten, so werden wir, so lange diese uns ungestört unsere Amtspflichten ausüben läßt, unsere Gemeinden nicht anders als bei drohender Gewalt verlassen und den Befehlen der factischen Regierungsgewalt bis zu der Gränze Folge leisten, daß sie uns die Zumuthung macht, zur Unterwerfung des Herzogthums Schleswig unter das Königreich Dänemark und zur Trennung desselben von Holstein irgendwie mitzuwirken. Dies könnten wir, nach unserer gewissenhaftesten Einsicht nicht anders als für ein Unrechtthun erachten, wozu wir uns nimmer entschließen dürften, während wir Unrecht zu leiden, wenn es Noth ist, stark zu sein und bis ans Ende zu bleiben, durch Gottes Gnade verhoffen.“

Diese Erklärung ist ein Januskopf, sie schaut in die Vergangenheit und in die Zukunft. Was die Vergangenheit betrifft, so hoffe ich, daß es mir in dem Bisherigen gelungen ist, unseren dahin bezüglichen Ausspruch

zu erklären und vor dem allerhöchsten Forum zu rechtfertigen. Mein eigentliches Absehen ist aber, wie schon angekündigt, auf die Zukunft gerichtet. Ich meine aber, daß hier, wie das auch in unserer Erklärung ausgesprochen ist, Vergangenheit und Zukunft so eng zusammenhangen, daß das Zukünftige sich immer aus dem Vergangenen ergeben wird, und wir bei allen Fragen über das Zukünftige immer wieder auf das Vergangene zurückkommen müssen und je fester und klarer wir in der Vergangenheit stehen, desto sicherer und gewisser wir das uns Obliegende erkennen werden. Darum ist es mir mit der bisherigen Darlegung gelungen, so muß es uns nicht schwer werden, in der vor uns liegenden Frage an der Hand unserer eigenen Erklärung die rechte Antwort zu finden.

Wir hatten unsere Stellung zu der uns an sich völlig fremden „Landesverwaltung" von der Anweisung unserer alleinigen rechtmäßigen Obrigkeit abhängig gemacht. Diese hat uns nun in ihrer Proclamation vom 26sten August mit Vorbehalt aller Landesrechte, die Anerkennung des factischen Bestehens der „Landesverwaltung" zur Pflicht gemacht. Und zu dieser Anerkennung haben wir uns auch Alle unter verschiedenen Modificationen verstanden; jedenfalls aber wurden nun die beiden Puncte, welche wir in unserer gemeinsamen Erklärung als die Grenzen unseres Gehorsams hingestellt, practisch und wichtig. Wir hatten uns etwa gedacht, daß die „Landesverwaltung", nachdem sie den ungeheuren Unwillen des ganzen Landes über die Waffenstillstandsconvention erfahren, sich auf jeden Fall ganz eng und streng an die Bestimmungen der Convention halten werde, um den Gegensatz, den sie vorfand, nicht noch mehr zu steigern; daß sie also namentlich von der ihr verstatteten Befugniß, etwa vorkommenden Falles, „im wohlverstandenen Interesse des Landes", wie der conventions-

mäßige Ausdruck lautet, ein und das andere von den in der provisorischen Zeit erlassenen Gesetzen aufzuheben, nur nothgedrungen Gebrauch machen werde. Als eine solche Noth konnte eigentlich nur die Noth der eigenen Existenz „der Landesverwaltung" angesehen werden, denn da die Existenz einer gesonderten Regierung des Herzogthums Schleswig mit den bestehenden Gesetzen und ältesten Rechten Schleswig-Holsteins im Widerspruch steht, so könnte diese Noth wohl eintreten. In einem solchen Falle könnte dann die Frage entstehen, ob wir der anerkannten factischen Existenz der „Landesverwaltung" soweit Rechnung tragen wollten, daß man ihr eine solche Nothwehr gegen das sie selber erdrückende Recht des Landes gestattete, oder ob man sich rein und ausschließlich immer wieder auf den Rechtspunkt stellen wollte, und es „der Landesverwaltung" überlassen, wie und ob sie ihre allerdings anerkannte, aber mit Vorbehalt der Landesrechte anerkannte Existenz behaupten könne. So fein und scharf sind aber unsere Collisionsfälle nicht geworden. „Die Landesverwaltung" hat den Beamten und dem Volke durch ihr ganzes Auftreten die Wahl und Entscheidung bedeutend erleichtert. Unter Allen, welche unsere Verhältnisse und Zustände, so wie das Verfahren der „Landesverwaltung" kennen, ist es kein Zweifel, daß ein Regiment mit den Rechten eines Volkes und dem Gewissen der Beamten leichtsinniger nicht umgehen könne, als dies seit reichlich einem Monat von Flensburg her geschehen ist. Während dieses Regiment lediglich dazu eingesetzt ist, während 6 Monate das Land nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten, wie denn eine Waffenstillstandsregierung selbstverständlich auch nichts Anderes kann und darf, scheint sich unsere Commission nichts Geringeres vorgesetzt zu haben, als mit Hülfe des ihr zur Disposition gestellten

Militairs das uralte schleswig-holsteinische Recht, welches im ganzen Lande gerade jetzt wie kaum jemals in voller Kraft und Blühte steht, mit Stumpf und Stiel auszurotten. „Ruhe und Ordnung" sollen sie im Lande aufrecht halten. Während ganz Europa zitterte in seinen Grundfesten, ist hier im Lande keine Störung, keine Unruhe vorgekommen. Aber jetzt mit der Verwaltungscommission sind die bösen Geister der Unruhe, Angst, Unordnung, Gewaltthat in's Land gekommen; wo sie ihre Hand anlegt, da stockt Administration und Justiz, da werden keine Steuern bezahlt, da erhalten die Beamten keine Gagen und die Wittwen keine Pensionen. „Das wohlverstandene Interesse des Landes" soll sie bei ihren Verfügungen wahrnehmen. Alle ihre Erlasse sind noch mit Unsegen und Unheil begleitet gewesen. Zwar hat der Apostel die Christen angewiesen, nicht nur den gütigen und gelinden Herren zu gehorchen, sondern auch den wunderlichen, (s. 1 Petr. 2, 18). Freilich, wenn es sich bloß um unsere Personen handelte, so könnten und sollten wir gerne auch um des Rechtes und um des Guten willen Unrecht leiden; aber es handelt sich hier vornämlich um das Land und um das Volk, dessen Wohl und Wehe auch unseren Händen mit anvertraut ist. Und hier kommt hauptsächlich der Gesichtspunkt in Betracht, daß man unsere Sache hüben und drüben für einen Aufruhr und für einen Abfall von dem rechtmäßigen Fürsten ansieht. Daraus erklärt sich mir auch das Verfahren der „Landesverwaltung", in welcher unsere Feinde und unsere Freunde vertreten sind. „Das Jahr 1848 war allen Revolutionen günstig, aber das Jahr 1849 nicht, darum wenn man nur fest und energisch auftritt, und Bayonette dahinter stellt, so wird das Volk auch in Schleswig-Holstein und zunächst in Schleswig wieder zur Besinnung kommen." So denkt

man in Flensburg, weil in Kopenhagen und Berlin. Wenn nun dieser Gedanke sich nur einigermaaßen ausführen läßt, so wird man daraus einen Frieden machen, wie er uns schon in seinen Grundzügen hingestellt ist, und mit diesem Frieden das schleswig-holsteinische Recht zu Grabe tragen. Wir in unserer Ehrlichkeit und Gutmüthigkeit denken freilich wohl: wer sehen will, kann es längst merken an der ganzen eigenthümlich ausgeprägten Opposition des ganzen Landes, daß hier mehr ist als ein Revolutionsrausch. Aber das ist Alles noch nicht genug, um unseren Freunden und Feinden ihre fixe Idee über uns zu benehmen. Das Meiste von dem, was hier in den letzten Wochen vorgeht, werden sie in Berlin und Kopenhagen gar nicht merken und erfahren, wenn die kopenhagener und berliner Blätter über den Effect der „Landesverwaltung" bei uns so schön zu lügen fortfahren werden, wie sie angefangen haben. Und wenn dann ja ein ecclatanter Beweis unseres Rechtsbewußtseins sich nicht in Abrede stellen läßt, so hat man in Kopenhagen die vortrefflichen Actenstücke über die Verschwörung des Herzogs von Augustenburg zur Hand und sucht sich damit zu beruhigen, und die berliner Zeitungen suchen jedes jetzt hervortretende Rechtsbewußtsein in Schleswig dadurch pragmatisch zu erklären, daß die Statthalterschaft den unglücklichen unpractischen Gedanken gehabt hat, die Beamten Schleswigs auf ihr Gewissen zu stellen.

Es ist und bleibt daher die Aufgabe und Stellung der schleswigschen Beamten, wie wir Prediger das auch in unserer gemeinsamen Erklärung ausgesprochen haben, den fortgehenden Uebergriffen „der Landesverwaltung" gegenüber unser Rechtsbewußtsein geltend zu machen. Es handelt sich hier aber nicht um unsere gesammte Stellung zu der „Landesverwaltung" und zu ihren sämmtlichen Erlas-

sen, sondern wie wir uns zu einer einzelnen Verfügung stellen wollen, die in unser Amt eingreift, bei der wir also wir mögen wollen oder nicht zu einer Entscheidung kommen müssen. Es handelt sich um das unter dem 17ten September von „der Landesverwaltung" erlassene Verbot der von der provisorischen Regierung vorgeschriebenen Fürbitte für den Landesherrn im Kirchengebet. Unsere politische Bewegung und Erhebung hat viele Eigenthümlichkeiten, durch welche sie sich von gleichzeitigen und ähnlichen Erscheinungen zu ihrem Vortheil unterscheidet; zu diesen gehört auch jenes provisorische Gesetz über das Kirchengebet. Es war dahin gekommen, daß wir mit dem König von Dänemark Krieg führten; nun waren wir immer gewohnt unsern Landesherrn und Herzog nach seinen vornehmsten Titel König zu nennen und so auch im Kirchengebet. Das dünkte nun mit Recht manchen Predigern und Gemeinden anstößig und unangemessen zu sein, auch jetzt den Landesherrn vor Gott mit demjenigen Titel zu nennen, als unter welchem er mit uns im Kriege stand. Manche gab es natürlich daneben, welche Nichts lieber gesehen hätten, als daß auch des Landesherrn weder vor Gott noch vor Menschen jemals wieder gedacht worden wäre. Aber die provisorische Regierung blieb auch hier ihrem loyalen Anfange getreu und schrieb auf den Rath unseres gegenwärtigen Superintendenten Nielsen die Formel: „Gott segne unseren Fürsten und alle Obrigkeit" vor; indem sie den Titel „Herzog" um nicht ungehörige Beziehungen zu veranlassen, umging. — Als später im letzten Frühjahr der Krieg wiederum ausbrach und es wahrscheinlich ward, daß der dänische König selber auf dem Kampfplatz gewesen war, entstand ein großer Drang und Sturm auf Aufhebung der Personalunion und in der Landesversammlung ward der Minister des Cultus wegen

der Fürbitte interpellirt. Es ward dies Veranlassung, unsere Obergeistlichen über die Rathsamkeit einer Aenderung in der Fürbitte zu befragen. Diese antworteten einstimmig und mit aller Entschiedenheit, daß es bei der Fürbitte für den Fürsten sein Bewenden haben müsse. Diese unsere provisorische Fürbitte ist also recht eigentlich eine charakteristische Erscheinung der schleswig-holsteinischen Sache; sie steht recht mitten und fest auf dem Felsen unseres Rechtes, und bleibt daher bei Angriffen von beiden Seiten her unbeweglich.

Diese provisorische Fürbitte, eine wirkliche Errungenschaft unseres Freiheitsjahres, ist nun uns den Hütern des Heiligthums anvertraut und wir müssen sie wahren als unsern Augapfel. Damit will ich denen keinen Vorwurf machen, welche es nicht über ihr Herz bringen konnten, den Landesherrn ausdrücklich in die Fürbitte einzuschließen, weil er als das Haupt unseres Feindes uns gegenüber stand, die deshalb für die provisorische Regierung, für die gemeinsame Regierung und für die Statthalterschaft beteten. Denn darin sehe ich durchaus keine Abweichung von dem in der provisorischen Formel zum Ausdrucke gekommenen Princip; denn die provisorische Regierung, die gemeinsame Regierung und die Statthalterschaft sind wirkliche Repräsentanten und Stellvertreter unseres Fürsten; ihr guter Rath und Wille, ihre That und Ausführung kommt gradesweges ihm und ihm zu allermeist zu Gute; darum ist eine Bitte für sie der gegenwärtig richtige und vollkommen untadelige Ausdruck der Fürbitte für den Landesherrn.

Aber eben weil die Fürbitte als ein uns vornämlich anvertrauter Schatz unserer errungenen Freiheit und unseres gegen alle Uebergriffe behaupteten Rechtes ist, so müssen wir denselben, „da er verlästert wird“ (Röm. 14, 16) aufs Aeußerste vertheidigen.

Schon das Formelle des in Frage stehenden Erlasses ist nicht wenig anstößig. Er betrifft das Kirchengebet, kann daher nur in der sogenannten oberbischöflichen Vollmacht des Landesherrn ruhen. Nun ist doch bei uns noch immer herkömmlich gewesen, daß der Landesherr, wenn er in seiner oberbischöflichen Qualität fungiren wollte, Sachverständige zu Rathe zog. Und wer die Ereignisse des vergangenen Jahres mit Aufmerksamkeit begleitet hat, wird wissen, daß das zur größeren Geltung gekommene Princip der religiösen Freiheit als den allergeringsten Tribut diese Hinzuziehung der zunächst Betheiligten bei allen kirchlichen Veränderungen zu fordern berechtigt ist. Es kam nun in diesem Falle hinzu, daß es der „Landesverwaltung" sehr bekannt war, wie die gesammte Geistlichkeit unseres Landes, die doch zunächst von der fraglichen Veränderung berührt wird, zu der ganzen politischen Frage, welche wie die „Landesverwaltung" wohl weiß auch hier sehr stark hereinspielt, von vorn herein eine sehr determinirte Stellung eingenommen hatte. Nichtsdestoweniger ist die „Landesverwaltung", der außerdem die Nothwendigkeit gar nicht vorlag, diese Angelegenheit in ihren Bereich zu ziehen, hiebei ganz auf eigene Hand ohne die dabei competenten Männer zu Rathe zu nehmen vorgegangen. Wir würden aber dieses wohl verschmerzen, wenn nur nicht der Inhalt des Erlasses dem Rechte des Landes, so wie unserer, der gesammten Geistlichkeit öffentlich ausgesprochenen Stellung Hohn spräche.

Die „Landesverwaltung" hat es gefühlt, daß sie für die ihr zwar im Allgemeinen und offenbar nur für den Nothfall zustehende Aufhebung von vierzehn Gesetzen einer Rechtfertigung bedürfe. Diese hat sie in der Einleitung zu ihrer Bekanntmachung zu geben versucht. Der Grund zur Aufhebung aller dieser Gesetze erfahren wir hier, ist

ein gemeinsamer und ruht in dem Titel, Sr. Majestät des Königs von Dänemark, unter welchem die „Landesverwaltung" Besitz von der Regierung des Herzogthums Schleswig ergriffen hat. Dieser ominöse Titel war der Hauptanstoß für uns Schleswiger an dem ganzen berliner Waffenstillstand. Denn dieser Titel, — man könnte es nachgrade in ganz Europa wissen, aber weil man es immer wieder vergißt, so müssen wir nicht ermüden es zu sagen, — dieser Titel also bezeichnet den Erbfeind des Landes. Unsere Statthalterschaft machte darüber Vorstellungen an den preußischen Commissair Herrn v. Bonin, und dieser soll auch beruhigende Aeußerungen darüber gegeben haben, daß nämlich der Titel nur als eine bloße Formalität angesehen werden möge. Es wäre freilich dann besser gewesen aus Schonung gegen ein tiefgekränktes Volk eine Courtoisie zu unterlassen. Es zeigte sich auch bald, daß die Sache allzu ernsthaft war, um darüber so leicht und glatt hinwegzugehen. Mehrere höchst achtbare ausgezeichnet tüchtige und ehrenwerthe Beamte nahmen an diesem Titel einen solchen Anstoß, daß sie der „Landesverwaltung" um deswillen jede Anerkennung zu versagen genöthigt waren. Hätte nun die „Landesverwaltung" in ihrem Titel nichts Verfängliches und Bedenkliches gehabt, so hätte sie diesen Beamten gegenüber mit einer offenen Erklärung auftreten müssen: daß sie zwar im Namen des Königs von Dänemark regiere, dieser Name aber selbstverständlich in diesem Zusammenhange nur den Herzog von Schleswig bedeute. Allein diese Erklärung ward nicht gegeben und jene Beamten wurden geopfert; und unser Aller Argwohn gegen den dänischen Regierungstitel mußte gar sehr gesteigert werden. Außerdem erfuhr die Commission gar bald nach ihrem Auftreten, welchen Eindruck die Ansprache des dänischen Königs,

dessen Titel sie trägt, an die Schleswiger vom 27sten August in dem Lande machte. Sie mußte es erleben, daß diese Ansprache so allgemein und so stark perhorrescirt wurde, daß sie die Bekanntmachung derselben auf dem ordentlichen Wege nirgends, so viel ich weiß, selbst nicht unter ihren eigenen Augen durchsetzen konnte. Nach dem Allen hätte man mindestens soviel erwarten sollen, daß die Commission von nun an ihren Titel möglichst wenig würde hervortreten lassen. Aber weit gefehlt! Bisher waren es nur Peitschen jetzt kommen die Skorpionen! Bei ihrem jüngsten Erlasse fangen sie erst an mit ihrem Titel Ernst zu machen, damit Niemand — denn die ganze Bekanntmachung soll dienen „zur Beseitigung von Zweifeln und irrigen Ansichten“ — mehr glauben möge, der Titel sei nur eine Formalität oder Courtoisie. Als einziger zwingender Grund nämlich, warum es nicht angeht daß die vierzehn Gesetze auch nur wenige Monate eines lahmen Provisoriums in Kraft bleiben, wird angegeben, daß sie im Namen Sr. Majestät des Königs von Dänemark regiere. Unter allen Gesetzen nun, welche mit dem königlich dänischen Titel in ihren Augen unverträglich sind, steht nach ihrer Meinung oben an, die provisorische Verfügung über die Fürbitte. Wenn es dann am Schlusse heißt: „wornach ein Jeder sich zu achten hat,“ so ist damit unsere provisorische Fürbitte verboten, sie ist verboten für alle Prediger, und wenn sich diese etwa nicht darnach achten wollten, so bleibt sie desungeachtet verboten für alle Gemeinden.

Das nenne ich Ernst machen mit einem Titel! Unsere provisorische Formel lautet: „segne unseren Fürsten“; man sollte denken, daß damit dem Anstande und der Höflichkeit hinlänglich Rechnung getragen wäre; denn unter dem Fürsten kann man ja auch einen König verstehen. Ja man könnte aus dieser Formel sogar eine politische Nutzan-

wendung ziehen, indem man sagte: man habe doch Gewissens halber nicht gewagt, vor Gott den Herzog zu nennen oder gar die vermeintlichen Stellvertreterinnen des rechtmäßigen Landesherrn. Aber dieses Alles genügt nicht der Kraft und Vollmacht des Titels, unter welchem die Commission das Herzogthum regiert. Also nicht bloß daß die Außerkraftsetzung und das Verbot der provisorischen Fürbitte selbstverständlich die antiquirte Formel wieder in Kraft setzt, sondern der Zusammenhang zwischen Einleitung und Begründung der Bekanntmachung und dem Inhalte derselben fordert auch directerweise die Aufnahme des dänischen Königs in unser Kirchengebet. Es ist also ein Zwiefaches, das uns die „Landesverwaltung" zumuthet: einmal würden wir, wenn wir unser provisorisches Kirchengebet jetzt abänderten, vor Gott und unsern Gemeinden bekennen, daß wir mit unserer bisherigen Fürbitte entweder wissentlich oder unwissentlich uns versündigt hätten. Denn da sich äußerlich in den Rechtsverhältnissen des Landes nichts verändert hat, — denn den Frieden haben wir noch nicht, — so müßte die Veränderung lediglich einen Grund in uns selber haben. Zweitens wird uns zugemuthet, vor Gott und unseren Gemeinden denjenigen insofern als unsern Landesherrn zu bekennen, inwiefern wir denselben als den Feind und Untertreter unserer Rechte und Freiheiten erkannt haben, nicht bloß vor Menschen, sondern gleichfalls vor Gott und unserem Gewissen. Und was das Letzte betrifft, so können wir auch gegenwärtig gar nicht anders über denselben urtheilen. Die Proclamation vom 27sten August an die Schleswiger giebt es deutlich zu Tage, daß der Standpunct auf Schloß Christiansborg noch immer unverändert derselbe ist: denn der dänische Text dieser Ansprache redet uns als bereits längst Incorporirte an, und der deutsche Text läßt nur diejenigen

Güte und Gnade erblicken, welche wir entweder bemitleiden oder verachten, dagegen erhalten die treuen Söhne des Landes, zu denen alle damals fungirenden Beamten des ganzen Herzogthums gehörten, recht unsanfte Backenstreiche. Daraus sehen wir, daß dem Herzog von Schleswig in Kopenhagen noch kein Platz wieder vergönnet ist. Der dänische König ist also nicht etwa der, wie er vor Jahren war, der unter seinem königlichen Mantel immer noch eine herzogliche Herzenskammer hatte, sondern er ist, wie er selber auch in jener Proclamation gesteht, daß der Friede noch nicht da ist, das Haupt der Dänen unserer Feinde.

Einen Augenblick könnte vielleicht Jemand denken: nun wir sollen ja auch für unsere Feinde beten; ich sage nur einen Augenblick, denn auch der Kurzsichtigste wird bei einigem Nachdenken gleich inne werden, daß es sich hier nicht um die Christenpflicht handelt, nach der wir auch für den türkischen Sultan und gleichfalls für den König von Dänemark beten können und sollen, sondern um die Fürbitte für den Landesherrn als solchen. Das lehrt Jeden schon die Gewohnheit und außerdem wird es von dem Kirchenrechte ausdrücklich bestimmt. — Schon Constantinus machte in den zunächst für seine Soldaten vorgeschriebenen Gebeten auch den Kaiser als solchen namhaft (s. Eusb. Vit. Const. 4, 20.); und die protestantischen Fürsten erhielten mit ihrer oberbischöflichen Würde die Vollmacht zu bestimmen, welcher Personen in der öffentlichen Fürbitte gedacht werden sollte, wobei denn selbstverständlich sie selber den ersten Platz einnahmen (s. J. H. Boehmer Jus. eccles. III. p. 778. B. Carpzov. Jur. eccles. p. 390. 391. Richter Kirchenrecht S. 449. 455.). Daraus erklärt es sich auch, daß nicht selten politische Differenzen über die kirchliche Für-

bitte entstanden sind. Es ist ein nicht seltener Fall, daß verlangt wird ein zweifelhaftes Recht durch die Fürbitte zu sanctioniren; denn mit Recht wird das Nennen und Bezeichnen einer Person in der kirchlichen Fürbitte als eine feierliche Huldigung angesehen, welche als vor dem Angesichte Gottes und in Aehnlichkeit des Eides die Prediger und abgeleiteterweise auch die Gemeinden in ihrem Gewissen hoch und heilig bindet. Darum finden wir andererseits auch die ernstesten Gewissensbedenken der Geistlichen, wenn sie von der Rechtmäßigkeit des Verlangens nicht überzeugt waren und Böhmer hat a. a. O. p. 780—798 mehrere Fälle der Art besprochen.

Wenn es aber jemals ein ernstes Gewissensbedenken hinsichtlich der Fürbitte gegeben hat, das sowohl einen guten Grund hatte, als eine unzweifelhafte Entscheidung darbot, so ist es das gegenwärtig uns den Predigern und Gemeinden des Herzogthums Schleswig vorliegende. Hinter uns liegt die reichhaltige Erfahrung der letzten drei Semester, und wir stehen auf derselben als auf einem festen Grund und Boden; neben uns steht die heilige Schrift, unseres Fußes Leuchte und ein Licht auf unserem Weg; und vor uns liegt unsere eigene gemeinsame Erklärung, in welcher wir uns in freier Weise vereinigt und den Weg uns vorgezeichnet haben, den wir gehen wollten unter „der Landesverwaltung.“ Wir haben nämlich ausgesprochen und gelobet, wir wollten zu einer Unterwerfung des Herzogthums unter Dänemark auf keine Weise mitwirken, weil wir das für ein Unrechtthum ansehen müßten. Welcher Prediger aber — das ist nach dem Bemerkten einleuchtend — welcher Prediger die verbotene Fürbitte aufgiebt und die gebotene aufnimmt, überantwortet an seinem Theile das Herzogthum an Dänemark und die Gemeinde, welche solches mit ihrem Prediger thut,

versündigt sich in derselben Weise. Ich glaube auch nicht, daß ein Einziger von denen, welche unserer Erklärung unterzeichnet haben, über seinen Gehorsam in diesem Falle zweifelhaft gewesen sein wird, ich vermuthe sogar, daß auch den ganz einsam hin und her im Lande Stehenden, welche nicht unterzeichnet, in diesem Falle die Zumuthung fast ein wenig zu stark sein möchte.

Unter andern Umständen würde nun an unsere politische Stellung keine andere Anforderung gemacht werden können, als daß wir einer gegen unser ausgesprochenes Gewissen streitenden Zumuthung keine Folge geben; aber es kann Niemandem unter uns verborgen bleiben, daß unsere gegenwärtigen Umstände besonders eigenthümlicher Natur sind. Nach der Ankündigung der Friedenspräliminarien wissen wir es, daß mit unserm Lande ein Experiment gemacht werden soll; und so fassen die kopenhagener und berliner Blätter und Stimmen auch unsere gegenwärtigen Zustände auf. Der Wunsch und Wille ist, daß sich unter den jetzigen Umständen recht viele Belege finden möchten für die weit verbreitete Lieblingsidee, wir hätten hier in Schleswig-Holstein im Jahre 1848 um nicht hinter der Zeit zurückzubleiben, auch ein wenig Revolution und Aufruhr gemacht. Der erste Punkt in der Bekanntmachung vom 17ten Septbr. ist ganz geeignet, daß diese Belege unter den kunstreichen Händen der Diplomatie um ein gutes Theil gemehret werden können. Denn die bisherige Stellung und die gemeinsame Erklärung der Geistlichen ist jener beliebten Auffassung und Behandlung unserer Verhältnisse offenbar etwas unbequem; es ist eben deshalb davon wenig oder gar nicht die Rede. Indessen sie ist nun einmal da und ganz übersehen läßt sie sich nicht; es ist nur eine Aussicht dieses Aergerniß zu beseitigen: nämlich wenn die Geistlichen einer solchen capitalen Zumuthung

gegenüber, wie in dem Verbot der provisorischen Fürbitte liegt, stille säßen. In Kopenhagen und Berlin würde das nach der diplomatischen Logik heißen qui tacet consentit und weiter würde man sagen: also diese Erklärung, mit der man soviel Wesens machte, ist im Grunde auch nichts mehr als so ein revolutionaires Gespenst, wenn man nur dreist darauf zugeht, so schwindet es in Nichts. Darum bin ich der Meinung, daß wir, wie wir uns von allem Anfang offen und frei über unsere Stellung zur „Landesverwaltung" ausgesprochen haben, nun wieder an einem Punkt angelangt sind, wo wir gleichfalls so deutlich und so deutsch uns aussprechen müssen, daß man es betreffenden Ortes nicht wohl überhören oder mißverstehen kann. Dieses Mittel ist in unsere Hand gelegt und Gott könnte es möglicherweise gebrauchen, um die Zukunft des Landes besser zu gestalten, als es gegenwärtig darnach anläßt. Wir sind eine solche Erklärung aber nicht bloß der Zukunft unseres Landes schuldig, sondern auch der „gegenwärtigen Landesverwaltung." Diese ist offenbar auch der Meinung, daß unsere gemeinsame Erklärung eine Art Demonstration gewesen ist, wie man dergleichen ja wohl zur Genüge in der jüngsten Zeit kennen gelernt hat. Denn es ist undenkbar, daß wenn die „Landesverwaltung" unseren Worten Vertrauen geschenkt hätte, sie uns hätte die Zumuthung, unser Kirchengebet zu ändern, machen können. Wir müssen es also offen erklären, daß es uns ein ganz bitterer Ernst gewesen ist mit allen unsern Worten in jener Erklärung. Wir müssen es erklären, um ihrer selbst willen, damit jene hohen Herren Inhaber unserer Regierungsgewalt es endlich merken, eine wie gefährliche Bahn sie gehen, ob sie etwa stille stehen und inne halten möchten, ehe sie bis zum Aeußersten fortgetrieben werden, und ehe sie, wovor sie Gott bewahren

möge! den Fluch eines Volkes auf sich laden, der sich um sie schlagen würde wie ein Hemd (Ps. 109, 18) und sie begleiten ihr Leben lang.

Auch vor unsern Gemeinden ist ein offenes Verfahren n dieser Sache von unserer Seite pflichtmäßig. Wir sind ihnen in der Zeit des Kampfes mit belehrendem, ermunterndem, tröstendem Wort vorangegangen und zur Seite gestanden und Angesichts unseres gegenwärtigen Interims haben wir auch vor ihnen unsere gewissenhafte Ueberzeugung ausgesprochen. Wir haben ihnen damit den Maßstab in die Hand gegeben, unser Gewissen und Pflichtbewußtsein genau abzuschätzen. Das Vertrauen ist in der letzten Zeit sehr geschwächt worden in der Welt, und das ist ein großes Leiden bei den krankhaften Zuständen des gegenwärtigen Staatswesens, in unserem Stande aber kommt Alles auf Vertrauen an und ohne Vertrauen kann gar Nichts gewirkt werden. So ist es denn für uns eine große Sache, unsern Gemeinden zu zeigen, wie unsere öffentlich gesprochenen Worte keine Redensarten gewesen, sondern gerade so gelten, wie sie lauten; unsern Gemeinden zu zeigen, daß unsere in Gottes Schrift, auf welche wir uns berufen haben, gegründetes Gewissen nicht kann wie eine Wetterfahne hin und her gewendet werden, sondern dem Felsen gleicht, dem alle Wetter und Wogen Nichts anhaben, den auch die Pforten der Hölle nicht überwältigen können.

Unser politisches Verhalten endlich und unser Bekenntniß ist über die Grenzen unseres Landes hinaus bekannt geworden; es ist der deutschen Christenheit kund geworden. Es kann wohl sein, daß unser guter Ruf, den wir wie ich meine in Deutschland haben, der Ruf der Wissenschaftlichkeit und Tüchtigkeit durch diese Kunde bei Vielen auf eine schwere Probe kommen wird; so fremd,

so auffallend wird Vielen unserer Brüder unsere Stellung zu der Sache unseres Volkes vorkommen. Damit sie nun nicht an uns irre werden, sind wir es ihnen schuldig, daß wir in unserer offen erklärten Stellung ausharren, und damit zeigen, daß wir wirklich mit einem guten Gewissen dastehen. Und wenn wir durch unsere eigenthümliche Führung zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß es um ein gutes Theil besser stehen würde mit unseren deutschen politischen Zuständen, wenn christliches Gewissen und Urtheil sich freier und offener über die politischen Angelegenheiten des Vaterlandes ausgesprochen und geltend gemacht hätte; so haben wir auch die Pflicht, dieses uns gewordene Licht nicht durch den Scheffel bedeckt werden zu lassen, sondern es auf den Leuchter zu stellen, damit es „leuchte Allen, die im Hause wohnen.“

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baumgarten, Michael,

Die verbotene Fürbitte und die schleswigschen Prediger und Gemeinden

Schleswig 1849

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Rev.o.543#6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11754021-8